

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
7 - 81407 - 2793/52 V

Bonn, den 19. März 1953

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)

nebst Begründung und 2 Anlagen mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage I).

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 99. Sitzung am 23. Januar 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (Anlage II).

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen und Entschließungen des Bundesrates ist in Anlage III dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Blücher**

## Entwurf eines Gesetzes

### über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### ABSCHNITT I

**Leistungen aus Versicherungsverhältnissen bei nicht mehr bestehenden, stillgelegten oder außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin befindlichen Trägern der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin**

(Fremdrenten)

#### § 1

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung und unbeschadet zwischenstaatlicher Abkommen haben Personen der im Absatz 2 bezeichneten Art vorläufig nach den Vorschriften der §§ 2 bis 6 auf Antrag Anspruch auf Leistungen gegen den nach § 7 zuständigen Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin. Voraussetzung ist, daß diese Personen

1. sich ständig und befugt in den genannten Gebieten aufhalten  
und
2. von dem Versicherungsträger, bei dem das Versicherungsverhältnis bestanden hat, wegen ihres Aufenthalts in diesen Gebieten oder wegen nachweisbarer Gefährdung ihrer Person bei der Verwirklichung ihres Anspruchs oder wegen Auflösung oder Stilllegung des Versicherungsträgers keine Leistungen erhalten können.

Die Bundesregierung kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Aufenthalt als befugt gilt.

(2) Der Leistungsanspruch nach Absatz 1 steht folgenden Personen zu:

1. Personen, die in einer gesetzlichen Unfallversicherung oder in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nicht mehr bestehenden, einem stillgelegten oder einem außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin befindlichen deutschen Versicherungsträger (Absatz 6) versichert waren, sowie den Hinterbliebenen solcher Versicherten. Ein Versicherungsverhältnis bei einem deutschen Versicherungsträger gilt auch dann als gegeben, wenn die aus dem Versicherungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen (Leistungen und Anwartschaften) eines nicht deutschen Versicherungsträgers nach Reichsrecht auf den deutschen Versicherungsträger übergegangen sind.
2. Personen der nachstehend unter den Buchstaben a bis d bezeichneten Art, die in einer gesetzlichen Unfallversicherung oder in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nicht deutschen Versicherungsträger versichert waren, sowie Hinterbliebenen solcher Versicherten:
  - a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder im Sinne einer anderweitigen allgemeinen gesetzlichen Regelung,
  - b) frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 des genannten Grundgesetzes,
  - c) heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom

25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269),

- d) nicht deutsche Ehegatten der unter a) bis c) genannten Personen.

Voraussetzung ist jedoch, daß die unter a) bis c) genannten Versicherten oder ihre Hinterbliebenen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung (Flucht, Ausweisung) oder Aussiedlung ihren Wohnsitz in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 verloren haben oder verlieren oder aus diesen Gebieten zur Arbeit in das Deutsche Reich vermittelt wurden

oder

in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 nachweislich wegen ihnen drohender oder zugefügter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen auf Grund ihrer politischen Haltung, ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung oder ihrer Rasse aus den genannten Gebieten geflüchtet sind.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 ruhen, unbeschadet der Vorschriften des Abschnitts II, solange sich der Berechtigte freiwillig nicht nur vorübergehend außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin aufhält. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Aufenthalt nicht länger als sechs Wochen dauert oder sich aus dringenden Gründen mit vorheriger, in besonderen Härtefällen auch mit nachträglicher Zustimmung des Versicherungsträgers auf eine längere Dauer erstreckt; in diesen Fällen werden Geldleistungen nach der Rückkehr in das Bundesgebiet oder das Land Berlin gezahlt.

(4) Der Leistungsanspruch nach Absatz 1 erlischt, wenn für denselben Versicherungsfall von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin eine Leistung gewährt wird oder auf Antrag gewährt würde, es sei denn, daß der Antrag wegen nachweisbarer persönlicher Gefährdung des zur Antragstellung Berechtigten nicht gestellt werden kann. Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Versicherungsträger unverzüglich die Gewährung der Leistung von einer solchen Stelle anzuzeigen. Wird die Leistung von dieser Stelle für eine zurückliegende Zeit gewährt, so hat der Berechtigte die von einem Versicherungsträger im Bun-

desgebiet oder im Lande Berlin nach Absatz 1 gewährten Leistungen bis zur Höhe der von der Stelle außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin für dieselbe Zeit nachgezählten Leistungen an den Versicherungsträger zurückzuerstatten. Der Versicherungsträger verrechnet die zurückgezählten Leistungen, soweit sie aus Bundesmitteln getragen worden sind, mit dem Bund. Hat der Berechtigte die Anzeige nicht unverzüglich erstattet, so hat er dem Versicherungsträger alle Leistungen zurückzuzahlen, welche dieser nach diesem Gesetz bis zur Einstellung der Zahlung auf Grund der Anzeige zu Unrecht gewährt hat. Rechtskräftige Feststellungsbescheide stehen dem Rückerstattungsanspruch nicht entgegen.

(5) Als Unfallversicherung gelten Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Als Rentenversicherung gelten Rentenversicherungen für den Fall der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes. Soweit es sich um Rentenversicherungen bei deutschen Versicherungsträgern (Absatz 6) handelt, sind darunter die Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), die Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und die knappschaftliche Rentenversicherung sowie die nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin an deren Stelle getretenen und von deutschen Versicherungsträgern (Absatz 6) durchgeführten Rentenversicherungen zu verstehen.

(6) Als deutsche Versicherungsträger gelten alle Versicherungsträger, die ihren Sitz innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben oder hatten oder außerhalb dieses Gebiets die Sozialversicherung nach reichsrechtlichen Vorschriften durchgeführt haben, jedoch mit Ausnahme der in den unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten nach Beginn dieser Verwaltung errichteten Versicherungsträger.

## § 2

Für die Leistungen nach § 1 sowie für das Verfahren vor den Versicherungsbehörden sind ausschließlich die im Bundesgebiet geltenden Vorschriften der Sozialversicherung unter Berücksichtigung der in den §§ 3 bis 7 vorgesehenen Besonderheiten maßgebend; im Lande Berlin sind bis auf weiteres die vom

Bundesrecht abweichenden Vorschriften über das Verfahren vor dem Sozialversicherungsamt weiter anzuwenden.

### § 3

(1) Die Vorschriften über die Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechts in Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 vorübergehend dem Deutschen Reich eingegliedert gewesen sind oder unter deutscher Verwaltung gestanden haben, gelten insoweit, als sie sich auf die Voraussetzungen und das Ausmaß von Leistungsansprüchen und Rentenanwartschaften beziehen.

(2) Die Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) und die dazu ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen sind auch auf die Ansprüche und Anwartschaften anzuwenden, die nach Artikel 5 Abs. 2, Artikel 7 Abs. 2 und 3 und Artikel 9 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren vom 14. März 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 107) von den Versicherungsträgern im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren zu übernehmen oder bei ihnen verblieben waren.

(3) Im § 47 Abs. 2 der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„Die Höhe der Zusatzleistungen bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sollen die Bestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 5. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt S. II 66) und vom 24. August 1943 (Reichsarbeitsblatt S. II 408) zugrunde gelegt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß für die im Absatz 2 bezeichneten Ansprüche und Anwartschaften an die Stelle des 30. September 1938 der 30. April 1945 tritt. Soweit und solange die bezeichneten Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes wegen fehlender Unterlagen nicht anwendbar sind, kann die Bundesregierung die Höhe der Zusatzleistungen durch pauschale Zuschläge zu den gesetzlichen Leistungen nach § 43 festsetzen.“

(4) Die Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 777) und die dazu erlassenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen sind auch auf Leistungsansprüche und Anwartschaften aus Versicherungsverhältnissen in der polnischen Sozialversicherung anzuwenden, die nach dieser Verordnung nicht oder nicht voll auf die deutsche Sozialversicherung übergegangen sind.

(5) Die nach den Verordnungen über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 10. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 697) und vom 12. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 565) aus Mitteln des Reiches aufzubringenden Zusatzrenten zu übernommenen Renten werden insoweit gewährt, als sie bereits vor dem 8. Mai 1945 zu zahlen waren.

(6) Die Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird wie folgt geändert:

1. Es treten

- a) in den §§ 2, 3 an die Stelle der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung,
- b) in den §§ 6, 7, 12 an die Stelle der Landesversicherungsanstalt Berlin die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Versicherungsanstalt.

2. Im § 3 Nr. 1 wird der Betrag von 1600 Reichsmark durch den Betrag von 2100 Deutsche Mark ersetzt.

3. Im § 4 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Umsiedlung“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1946“ eingefügt und das Wort „ausüben“ durch die Worte „ausgeübt haben“ ersetzt.

4. An die Stelle der im § 4 Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Steigerungsbeträge treten die von der Bundesregierung nach § 6 Nr. 3 dieses Gesetzes festzustellenden Steigerungsbeträge.

5. Die §§ 10 und 11 fallen weg.

#### § 4

(1) In den Rentenversicherungen werden die bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 zurückgelegten oder von ihm zu berücksichtigenden Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) für Wartezeit und Anwartschaft, für die Rentenberechnung und das Recht auf freiwillige Versicherung wie die in den Rentenversicherungen im Bundesgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet. Dies gilt für Beitragszeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie nach Bundesrecht anrechenbar wären, für Ersatzzeiten jedoch nur insoweit, als sie nach Bundesrecht anrechenbar sind. Gebühren, die zur Erhaltung der Anwartschaft gezahlt worden sind, werden hierfür angerechnet. Die Bundesregierung kann in den Fällen, in denen die Versicherungspflicht über das Bundesrecht hinausgeht oder hinausgeht, oder in denen die Beitragsberechnung, insbesondere in der freiwilligen Versicherung, abweichend vom Bundesrecht geregelt war oder ist, sowie für die Umrechnung auswärtiger Währungseinheiten und für sonstige besondere Fälle zur Vermeidung von Härten Näheres über die Anrechnung der Versicherungszeiten bestimmen; sie kann auch bestimmte Beitragsklassen für die Rentenberechnung auf Grund der anzurechnenden Versicherungszeiten festlegen.

(2) Die Anrechnung der Versicherungszeiten nach Absatz 1 erfolgt im Falle einer Pflichtversicherung in dem Zweig der Rentenversicherung, der nach der Art der jeweils ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung zuständig gewesen wäre, wenn die Versicherungszeiten im Bundesgebiet zurückgelegt worden wären. Beruhen die anzurechnenden Versicherungszeiten auf einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, die nach Bundesrecht nicht der Versicherungspflicht unterlegen haben würde, so werden sie in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) angerechnet. Dies gilt auch für Zeiten, die in einer der Angestelltenversicherung entsprechenden Sondernversicherung auf Grund einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder zur freiwilligen Fortsetzung (Weiterversicherung) eines nach Satz 1 in der Angestelltenversicherung zu berücksichtigenden Pflichtversicherungsverhältnisses zurückgelegt worden sind. Im Bergbau oder in einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung auf Grund einer Pflicht-

oder freiwilligen Versicherung zurückgelegte Zeiten werden stets in der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet. Ist hiernach eine Anrechnung der Versicherungszeiten mangels ausreichenden Beweises oder Glaubhaftmachung weder in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) noch in der knappschaftlichen Rentenversicherung möglich, findet die Anrechnung in der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) statt.

(3) Die Anwartschaft aus den nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnenden Versicherungszeiten gilt bis zum Ende des Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Berechtigte befugt seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen hat oder nimmt, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1948 als erhalten, sofern bis zum 30. November 1948 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 mindestens ein Beitrag entrichtet worden ist und der Versicherungsfall nicht vor dem 1. Januar 1949 eingetreten ist. Für die Halbdeckung wird, sofern dies für den Versicherten günstiger ist, die Zeit vom 1. Juli 1944 bis zum 31. März 1952 nicht mitgezählt, jedoch werden die hierfür entrichteten Beiträge angerechnet.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen von einem Versicherungsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 bereits eine Leistung rechtskräftig festgestellt worden ist. In diesen Fällen gilt die Anwartschaft als erhalten. Ist die Leistung nach Reichsrecht festgestellt worden, so wird sie ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gewährt. Die Leistungen nach dem ersten und zweiten Satz gelten als Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.

#### § 5

Handelt es sich bei dem Träger der Unfallversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 um die frühere Eigenunfallversicherung der NSDAP, so werden Leistungen nur für Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung gewährt, jedoch unter Ausschluß solcher Unfälle, die sich bei einer Hilfeleistung für Angehörige der früheren NSDAP (§ 537 Nr. 5 Buchst. b) der Reichsversicherungsordnung) oder bei Funktionären der früheren NSDAP und sonstiger nach der Satzung der Eigenunfallversicherung ihr

unterstellter Organisationen im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen oder sonstigen politischen Tätigkeiten ereignet haben. Die Bestimmungen der Satzung der früheren Eigenunfallversicherung der NSDAP finden keine Anwendung.

## § 6

Solange Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht festgestellt werden können, weil ausreichende Nachweise oder eine Glaubhaftmachung über Versicherungszeiten, Entgelte oder entrichtete Beiträge fehlen oder die Beiträge in einer ausländischen Währung entrichtet wurden, die nicht mehr besteht oder für die ein Umrechnungsverhältnis nicht bestimmt ist, gilt folgendes:

1. In der Unfallversicherung werden die Leistungen unter entsprechender Anwendung der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 in der nach § 3 Abs. 6 geänderten Fassung festgestellt.
2. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß die Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2
  - a) bei Renten wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) und bei Hinterbliebenenrenten mindestens sechzig Monate oder zweihundertundsechzig Wochen,
  - b) bei Renten wegen Vollendung des fünfundsiebszigsten Lebensjahrs mindestens einhundertachtzig Monate oder siebenhundertundachtzig Wochen bestanden hat.
3. Die Steigerungsbeträge für die nach § 4 anzurechnenden Versicherungszeiten, bei denen der zu berücksichtigende Entgelt oder die Höhe des Beitrags nicht feststeht, und für die nicht nachweisbaren, aber durch Arbeitsbescheinigungen oder sonstige als zuverlässig zu erachtende Unterlagen glaubhaft gemachten Versicherungszeiten dieser Art werden nach näherer Bestimmung der Bundesregierung festgestellt.

## § 7

(1) Für die Feststellung und die Gewährung der Leistungen sind folgende Versicherungsträger zuständig:

1. In der Unfallversicherung ist der Versicherungsträger zuständig, der leistungspflichtig wäre, wenn sich der Unfall bei einer gleichartigen Beschäftigung am Wohnort des Berechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung ereignet hätte. Für Unfälle, die hiernach in den Bereich einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, eines Trägers der gemeindlichen Unfallversicherung, der Feuerwehr-Unfallversicherung, der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde, des Amtes für Unfallversicherung der Deutschen Bundespost oder einer Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung fallen würden, ist jedoch die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig. In den Fällen des § 5 ist die Berufsgenossenschaft leistungspflichtig, die nach der Art des Unternehmens, in dem sich der Unfall ereignet hat, zuständig ist, wenn das Unternehmen vor dem 1. Januar 1942 einer Berufsgenossenschaft angehört hat und auf Grund der Verordnung vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 532) auf die frühere Eigenunfallversicherung der NSDAP übergeführt worden ist; dies gilt auch, wenn der Betrieb nach dem 31. Dezember 1941 errichtet worden ist und nach seiner Art zur Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft gehört hätte; im übrigen ist die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig. Sofern die Leistungen bisher von einem anderen als von dem hiernach zuständigen Versicherungsträger gewährt worden sind, werden sie von dem nunmehr zuständigen Versicherungsträger spätestens zum 1. Januar 1953 übernommen.
2. In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist der für den Wohnort des Berechtigten maßgebende Versicherungsträger zuständig, jedoch sind für Arbeiter-staatlicher Eisenbahnen und solcher Verwaltungen, die am 8. Mai 1945 zum Geschäftsbereich der früheren Reichsbahn-Versicherungsanstalt gehörten, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und für Angehörige der seemännischen Berufe einschließlich der Küstenschiffer und Küstenfischer die Seekasse, in der knappschäftlichen Rentenversicherung die Ruhrknappschaft zuständig.
- (2) Bei Renten an Hinterbliebene des Versicherten ist für die Anwendung des Absatzes 1 der Wohnort der Witwe oder des

Witwers maßgebend. Falls eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist, ist der Wohnort der ältesten Waise maßgebend. Dies gilt auch, wenn Renten für alle oder einzelne Hinterbliebene eines Versicherten bereits festgestellt worden sind. Ist allein eine geschiedene Ehefrau (§ 1256 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung) vorhanden, so ist deren Wohnort maßgebend. Sind allein Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 593 der Reichsversicherungsordnung) vorhanden, so ist deren Wohnort maßgebend.

## ABSCHNITT II

### Leistungen an Berechtigte im Ausland (Auslandsrenten)

#### § 8

(1) Unbeschadet anderweitiger Regelungen durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind, haben Personen, die sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten und in der gesetzlichen Unfallversicherung oder in den gesetzlichen Rentenversicherungen nach Reichsrecht, Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin versichert waren, sowie die sich dort aufhaltenden Hinterbliebenen solcher Versicherten unter entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 6 und unter Berücksichtigung der nachstehenden Besonderheiten Anspruch auf Leistungen gegen den zuständigen Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin:

1. In der Unfallversicherung aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die im Bundesgebiet oder im Lande Berlin oder auf Seeschiffen eingetreten sind, deren Heimathafen sich in diesen Gebieten befand und die unter deutscher Flagge fuhren. Als Arbeitsunfall (Berufskrankheit) in diesem Sinne gilt auch ein solcher, der sich im Zusammenhang mit einer Beschäftigung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin außerhalb dieser Gebiete ereignet hat; der § 5 ist sinngemäß anzuwenden.
2. In den Rentenversicherungen
  - a) aus Versicherungszeiten, die im Bundesgebiet oder im Lande Berlin zurückgelegt worden sind,

- b) aus Versicherungszeiten in den reichsgesetzlichen Rentenversicherungen, die außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin zurückgelegt worden sind, oder aus Versicherungszeiten, die aus einer ausländischen Versicherung auf reichsgesetzliche Rentenversicherungen übergegangen sind, soweit solche Zeiten nach § 4 bei Berechtigten, die sich im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhalten, zu berücksichtigen sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß

- aa) der Versicherte während der Zugehörigkeit zu den deutschen Rentenversicherungen zuletzt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin pflichtversichert oder in diesen Gebieten überwiegend pflicht- oder freiwillig versichert war, oder

- bb) die Versicherungszeiten bereits in einer Leistung berücksichtigt sind, die von einem Versicherungsträger mit dem Sitz im Bundesgebiet oder von dem nur für das Land Berlin zuständigen Träger der Rentenversicherung rechtskräftig festgestellt worden ist oder wird.

Ausgenommen sind Versicherungszeiten, für die ein Versicherungsträger außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin Leistungen gewährt.

(2) Für die Feststellung und die Gewährung der Leistungen ist in der Unfallversicherung der Versicherungsträger zuständig, in dessen Bereich sich der Unfall ereignet hat; die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. In den Rentenversicherungen richtet sich die Zuständigkeit des Versicherungsträgers nach den hierfür im Bundesgebiet und im Lande Berlin maßgebenden Vorschriften; ist hiernach in der Invalidenversicherung kein Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin zuständig, so ist die Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf gegeben. Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.

(3) Ist der Berechtigte, der nach Absatz 1 Leistungen zu erhalten hat, ein Ausländer, so gilt bei Anwendung des § 615 Abs. 1 Nr. 3 und des § 1282 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung folgendes:

Ist der Berechtigte in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945

nachweislich wegen seiner politischen Haltung, seines Glaubens, seiner Weltanschauung oder seiner Rasse in das Ausland geflüchtet oder konnte er aus den gleichen Gründen während der genannten Zeit nicht aus dem Ausland in das Deutsche Reich zurückkehren, so gilt sein Auslandsaufenthalt nicht als freiwillig. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet der Versicherungsträger gegebenenfalls nach Anhören der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem Staat, in dessen Gebiet sich der Berechtigte aufhält.

(4) Den Ausländern im Sinne des § 615 Abs. 1 Nr. 3 und des § 1282 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung stehen Staatenlose gleich. Staatenlose, die frühere deutsche Staatsangehörige (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) sind, stehen jedoch den Inländern im Sinne des § 615 Abs. 1 Nr. 2 und § 1281 der Reichsversicherungsordnung gleich.

## § 9

(1) Unbeschadet anderweitiger Regelungen durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiete der Sozialversicherung, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind, können

- a) Deutsche (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a)
- und
- b) frühere deutsche Staatsangehörige (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b),

die sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, und in der gesetzlichen Unfallversicherung oder in den gesetzlichen Rentenversicherungen nach Reichsrecht, Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin versichert waren, aber nach § 8 Abs. 1 keinen Anspruch haben, sowie die sich dort aufhaltenden Hinterbliebenen solcher Versicherten zur vorläufigen Regelung ihrer aus den genannten Versicherungsverhältnissen stammenden Ansprüche von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Ersatzleistungen erhalten, falls der verpflichtete Versicherungsträger nicht mehr besteht, stillgelegt ist oder sich außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin befindet und wegen Auslandsaufenthalts keine Leistungen gewährt. Die Gewährung der Ersatzleistung

ist nur zulässig, soweit der Antragsteller auf sie zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familienangehörigen angewiesen ist; über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der zuständige Versicherungsträger gegebenenfalls nach Anhörung der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem auswärtigen Staat, in dessen Gebiet sich der Antragsteller aufhält. Die Bundesregierung kann Richtlinien über die Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung der Ersatzleistungen erlassen.

(2) Die Ersatzleistung wird auf Antrag in Höhe der Rente festgestellt und gewährt, die dem Antragsteller nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der §§ 2 bis 6 zustehen würde. Der § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Ersatzleistung kann außer in den Fällen des § 1 Abs. 4 eingestellt werden, wenn die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem Staat, in dessen Gebiet sich der Empfänger aufhält, bestätigt, daß er der Ersatzleistung nicht mehr bedarf. Die Ersatzleistung gilt nicht als Leistung der deutschen Sozialversicherung.

(3) Für die Zuständigkeit zur Feststellung und Gewährung der Ersatzleistungen gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß in der Unfallversicherung der Versicherungsträger zuständig ist, der nach der Art des Betriebes, in dem sich der Unfall ereignet hat, zuständig ist, falls der ursprünglich verpflichtete Versicherungsträger nicht mehr besteht; die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Sind hiernach mehrere Versicherungsträger zuständig, so werden die Ersatzleistungen von ihnen nach näherer Bestimmung des Bundesministers für Arbeit gemeinsam getragen; die Zuständigkeit für die Feststellung und die Gewährung der Ersatzleistung ist in diesen Fällen von den beteiligten Versicherungsträgern miteinander zu vereinbaren.

## § 10

Die Regelung des § 9 kann auf Personen der im § 9 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art, die sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung nicht hat, im Rahmen eines allgemeinen Sozialversicherungsabkommens mit dem Aufenthaltsstaat nach den Grundsätzen der

Gegenseitigkeit ganz oder zum Teil erstreckt werden. Dabei kann auch vereinbart werden, in welchen Fällen an Stelle von Ersatzleistungen im Sinne des § 9 Sozialversicherungsleistungen mit Rechtsanspruch von einem der beiden Vertragsstaaten zu gewähren sind.

### ABSCHNITT III

#### Freiwillige Sozialversicherung

##### § 11

(1) Personen, die am 30. Juni 1944 außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin gewohnt haben und nach diesem Zeitpunkt ihren ständigen Aufenthalt befugt (§ 1 Abs. 1) im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen haben oder nehmen und bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbereiches bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, können ihre frühere Krankenversicherung (Pflicht- oder freiwillige Versicherung) auf Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem im Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt fortsetzen. Dies gilt auch für Personen der bezeichneten Art, die bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbereiches wegen einer dort nicht ordnungsmäßig geregelten Krankenversicherung nicht versichert waren. Der für die Weiterversicherung zuständige Versicherungsträger kann die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses von dem durch eine ärztliche Untersuchung festgestellten Gesundheitszustand des Antragstellers abhängig machen. Der § 310 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(2) Die Frist von drei Monaten (Absatz 1) beginnt

- a) bei Personen, die sich im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bereits ständig und befugt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhalten, mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes folgt,
- b) bei Personen, die nach dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin nehmen, mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dieser Aufenthalt genommen wird.

(3) Waren die im Absatz 1 bezeichneten Personen zuletzt bei einem Träger der ge-

setzlichen Krankenversicherung versichert, der jetzt noch im Bundesgebiet oder im Lande Berlin besteht, so können sie sich auch bei ihm weiterversichern. Sind sie in einem Betrieb beschäftigt, für den eine Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse zuständig ist, so können sie sich auch bei dieser Kasse weiterversichern.

(4) Die Vorschriften der §§ 313 bis 313 b der Reichsversicherungsordnung, mit Ausnahme des § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung über die Vorversicherungszeiten und des § 313 Abs. 2 Satz 2 und 4 der Reichsversicherungsordnung, finden, soweit sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen, entsprechende Anwendung.

##### § 12

Der § 313 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 werden die Worte „solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht nach § 312 ausscheidet“ durch die Worte „es sei denn, daß es nach § 312 ausscheidet“ ersetzt.

2. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Anspruch auf Leistungen freiwillig Weiterversicherter ruht, solange sie sich im Ausland aufhalten; hiervon unberührt bleiben Ansprüche Berechtigter, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalles mit Zustimmung des Kassenvorstandes freiwillig ins Ausland begeben. Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, für die ihm Familienhilfe zusteht, so ist diese zu gewähren. Stirbt der Berechtigte im Ausland, so wird Sterbegeld nicht gewährt. Der Träger der Krankenversicherung kann für die Dauer des Auslandsaufenthaltes freiwillig Weiterversicherter den Beitrag entsprechend ermäßigen.“

3. Der Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt sinngemäß für

- a) den geschiedenen Ehegatten eines Mitglieds,
- b) den Ehegatten eines Mitglieds, das aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, um eine Beschäftigung im Ausland aufzuneh-

men, sofern das Mitglied nicht selbst seine Versicherung freiwillig fortsetzt.“

### § 13

(1) Wer in der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes nach Reichsrecht oder Bundesrecht oder nach dem in Berlin an die Stelle des Reichsrechts getretenen Recht versichert war und sich im Ausland oder in sonstigen Gebieten außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin aufhält, kann die Versicherung nach Bundesrecht bei dem dafür zuständigen Versicherungsträger im Bundesgebiet freiwillig fortsetzen oder erneuern (Weiterversicherung).

(2) Zur Selbstversicherung nach Bundesrecht sind auch die Personen, die den deutschen Staatsangehörigen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder nach einer anderweitigen allgemeinen gesetzlichen Regelung gleichgestellt sind, im In- und Ausland berechtigt.

(3) Hat ein Versicherter im Ausland für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Träger der Rentenversicherung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin freiwillig Beiträge entrichtet, und hat er bei Eintritt des Versicherungsfalles keinen Leistungsanspruch, weil ihm Versicherungszeiten, die er bei einem Träger der Rentenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 zurückgelegt hat, nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 nicht angerechnet werden können, oder weil ihm auch nach § 9 keine Ersatzleistung gewährt werden kann, so sind ihm auf Antrag die für den genannten Zeitraum entrichteten Beiträge unter Berücksichtigung der Gesetzgebung über die Währungsumstellung zu erstatten.

## ABSCHNITT IV

### Aufbringung der Mittel

#### § 14

(1) Die durch dieses Gesetz entstehenden Aufwendungen für die danach von Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Lande Berlin gewährten Leistungen werden teils vom Bund (§ 15), teils aus den noch verfügbaren Vermögen der stillgelegten, bis zum

8. Mai 1945 für das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches zuständig gewesenen Versicherungsträger (§ 16) und teils von den Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Lande Berlin (§ 17) getragen.

(2) Die vom Bund zu tragenden Aufwendungen werden den Versicherungsträgern nur insoweit erstattet, als ihnen nicht auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer Vereinbarungen oder sonstiger Vorschriften die Aufwendungen von Trägern der Sozialversicherung oder anderen Stellen außerhalb des Bundesgebietes erstattet werden.

(3) Die aus den im Absatz 1 bezeichneten Vermögen zu tragenden Aufwendungen sind von den verpflichteten Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Lande Berlin zu übernehmen, soweit die Vermögen nach den vom Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Senator für Arbeit in Berlin getroffenen Feststellungen nicht mehr ausreichen oder nicht genügend flüssig gemacht werden können, um die Aufwendungen zu decken.

#### § 15

(1) Vom Bund werden folgende Aufwendungen getragen:

1. In den Rentenversicherungen die Aufwendungen für Leistungen nach Abschnitt I im Rahmen der folgenden Vorschriften:

a) Renten der nachstehend bezeichneten Art einschließlich Abfindungen an Personen, die am 1. Juli 1944 ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin hatten:

aa) Die von deutschen Versicherungsträgern (§ 1 Abs. 6) mit Sitz außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin und von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg rechtskräftig festgestellten oder auf sie von einem nicht deutschen Versicherungsträger übergegangenen oder von ihnen noch festzustellenden Renten, mit Ausnahme der von der Landesversicherungsanstalt Berlin oder von der Reichsbahn-Versicherungsanstalt in Berlin festgestellten oder auf sie übergegangenen Renten,

bb) die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der Reichsknappschaft, der Reichsbahn-Versicherungsanstalt in Berlin oder der Seekasse rechtskräftig festgestellten

- oder auf sie von einem nicht deutschen Versicherungsträger übergebenen Renten, sofern sie zu einem Zeitpunkt festgestellt wurden, an dem sich der Berechtigte ständig außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin aufgehalten hat.
- b) Die von nicht deutschen Versicherungsträgern rechtskräftig festgestellten und nach Reichsrecht nicht auf deutsche Versicherungsträger übergebenen oder die von ihnen noch festzustellenden Renten.
- c) In dem nachstehend bezeichneten Ausmaß die von Versicherungsträgern mit Sitz im Bundesgebiet oder im Lande Berlin nach dem 30. Juni 1944 rechtskräftig festgestellten oder auf sie von einem nicht deutschen Versicherungsträger übergebenen oder von ihnen noch festzustellenden Renten einschließlich Abfindungen an Personen, die am 1. Juli 1944 ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin hatten, mit Ausnahme der Renten der Landesversicherungsanstalt Brandenburg und der unter Buchstabe a Abschnitt bb genannten Renten:
- aa) Die Steigerungsbeträge für Versicherungszeiten, die vor der letzten befugten Verlegung des ständigen Aufenthalts des Berechtigten in das Bundesgebiet oder das Land Berlin zurückgelegt worden sind,
- bb) die übrigen Rententeile, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften vom Bund getragen werden, zu dem Teil, der dem Verhältnis der Dauer der im Abschnitt aa bezeichneten Versicherungszeiten zur Gesamtdauer der für die Rentenberechnung zugrunde gelegten Versicherungszeiten entspricht.
- d) Die an Träger der Krankenversicherung von den Trägern der Rentenversicherungen zu zahlenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner
- aa) für die unter Buchstaben a und b bezeichneten Renten voll,
- bb) für die unter Buchstabe c bezeichneten Renten in dem gleichen Verhältnis wie die nicht zu den Steigerungsbeträgen gehörenden Rententeile.
- e) Ein vom Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestimmender Zuschuß für Heilverfahren bei Personen der im § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art.
2. Die Aufwendungen für die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zu gewährenden Leistungen.
3. Die Aufwendungen nach § 18 Abs. 4.
- (2) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Bundesrechnungshofs für sämtliche oder einen Teil der vom Bund zu tragenden Aufwendungen Pauschalregelungen festlegen, sobald hinreichend sichere Unterlagen über die Höhe der Aufwendungen vorliegen und Annäherungsverfahren zur Feststellung der Höhe bestimmen. Dabei kann bestimmt werden, daß die auf Grund der Annäherungsverfahren festgesetzten Pauschalbeträge von Zeit zu Zeit durch den Bundesrechnungshof zu überprüfen sind, um sie gegebenenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen.

#### § 16

(1) Aus den noch verfügbaren Vermögen der stillgelegten, bis zum 8. Mai 1945 für das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches zuständig gewesenen Träger der Unfallversicherung oder der Rentenversicherung der Angestellten oder knappschaftlichen Rentenversicherung werden nach näherer Bestimmung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Senat des Landes Berlin, unbeschadet des § 14 Abs. 3, folgende Aufwendungen getragen:

1. In der Unfallversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach den Abschnitten I und II, unbeschadet des § 15 Abs. 1 Nr. 2.
2. In der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach Abschnitt II.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Senator für Arbeit des Landes Berlin bestimmen, inwieweit aus den im Absatz 1 bezeichneten Vermögen von Trägern der Unfallversicherung auch Leistungen für Unfälle getragen werden, die sich in einem Betrieb mit dem Sitz außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin, aber im Geltungsbereich der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ereignet haben.

## § 17

Aufwendungen nach diesem Gesetz, die weder vom Bund nach § 15 oder anderen Vorschriften noch aus den im § 16 bezeichneten Vermögen unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 3 getragen werden, sind von den verpflichteten Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Lande Berlin zu tragen.

## ABSCHNITT V

### Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 18

(1) Ergibt sich bei der Anwendung einer Vorschrift dieses Gesetzes, daß der Versicherungsfall vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens eingetreten ist, und ist nicht bereits eine Leistung für die Zeit vor diesem Zeitpunkt festgestellt worden, so beginnt die Leistung nach Maßgabe dieses Gesetzes mit diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der befugten Begründung des Wohnsitzes des Berechtigten im Bundesgebiet oder im Lande Berlin. Dies gilt auch, falls der Antrag nachher, spätestens aber bis zum 31. März 1953, gestellt wird. Nachzahlungen für zurückliegende Zeiten finden nicht statt.

(2) Für Antragsteller, die sich am 1. April 1952 in einem auswärtigen Staat aufhalten, läuft die Antragsfrist im Sinne des Absatzes 1 bis zum Ende des auf die Errichtung einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Aufenthaltsland folgenden Kalenderjahres, mindestens aber bis zum 31. März 1953.

(3) Sofern die Frist zur Wahrung der Anwartschaft nach § 4 Abs. 3 nicht eingehalten werden konnte, weil die Voraussetzungen zur Aufnahme der freiwilligen Weiterversicherung erst nach dem 31. März 1952 gegeben sind, wird die Frist zur Entrichtung der Beiträge für die Kalenderjahre 1949, 1950 und 1951 bis zum Ablauf des Kalenderjahres verlängert, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

(4) Auf Leistungen nach Abschnitt II, die im Ausland sich aufhaltenden Verfolgten des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) zu gewähren sind, werden die Vorschriften des genannten Gesetzes mit der Maßgabe angewendet, daß die im § 5 des genannten Ge-

setzes bezeichnete Frist für Leistungen nach § 8 mit dem 31. März 1953 endet.

(5) Als Auslandsaufenthalt, der nach den §§ 2 bis 4 des Gesetzes vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) zu berücksichtigen ist, gilt der durch nationalsozialistische Maßnahmen herbeigeführte Auslandsaufenthalt bis zum 31. Dezember 1949, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Aufenthaltsort nach diesem Zeitpunkt.

(6) Hat ein Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin für einen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 am 1. April 1952 bereits eine Leistung rechtskräftig festgestellt, so gilt sie als Leistung im Sinne dieses Gesetzes. Sie ist jedoch, sofern es für den Berechtigten günstiger ist, auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes neu festzustellen, falls der Antrag bis zum 31. März 1953 gestellt wird. Im übrigen hat es bei den bereits festgestellten Renten sein Bewenden, auch wenn und solange der Berechtigte sich nicht befugt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhält.

(7) Renten, die am 1. April 1952 von Versicherungsträgern im Bundesgebiet oder im Lande Berlin an Berechtigte im Ausland gewährt werden, sind weiterzugewähren, auch wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht gegeben sind.

(8) Die Vorschriften des Abschnittes I gelten auch für Arbeitsunfälle, die sich nach dem 1. Juli 1944 in deutschen Gebieten, die unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehen, ereignet haben und für Beschäftigungszeiten, die in diesen Gebieten nach dem genannten Zeitpunkt zurückgelegt worden sind; soweit sie nach Bundesrecht der Versicherungspflicht unterlegen hätten, auch dann, wenn in diesen Gebieten nach dem 30. Juni 1944 eine ordnungsmäßig geregelte Unfallversicherung oder Rentenversicherung nicht durchgeführt worden ist. Für die Anwendung des Abschnittes I und des § 15 Abs. 1 gelten solche Beschäftigungszeiten als Versicherungszeiten der Rentenversicherung der Arbeiter oder im Falle einer Beschäftigung im Bergbau als Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung.

## § 19

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Ja-

nuar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Bundesgebiet und dem Land Berlin bei Personen, die in einem der beiden Gebiete versichert waren und sich in dem anderen Gebiet aufhalten, oder die in beiden Gebieten versichert waren, regelt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Senat des Landes Berlin durch Rechtsverordnung.

#### § 20

Die Bundesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

#### § 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1952 in Kraft, § 15 jedoch hinsichtlich der Aufwendungen für solche Versicherungsleistungen, auf welche die aus der Versicherung Berechtigten bereits nach dem am 31. März 1952 geltenden Vorschriften Anspruch hatten, erst am 1. April 1953; bis zu diesem Tage bleibt es insoweit bei den am 31. März 1952 geltenden Vorschriften über die Erstattung der Aufwendungen aus Bundesmitteln.

(2) Mit dem 1. April 1952 treten vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 1 über die Erstattung der Aufwendungen aus Bundesmitteln alle den entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften, Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen, insbesondere folgende Vorschriften außer Kraft:

- a) Bayerisches Gesetz Nr. 6, betreffend Wochenhilfe für Rückwanderer vom 30. November 1945 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 19),
- b) Sozialversicherungsanordnung Nr. 1 vom 29. Januar 1947 — IV/136/47 — (Ar-

beitsbl. f. d. britische Zone Heft 1/3 S. 74),

- c) Bayerisches Gesetz über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 3. Dezember 1947 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 215),
- d) Württemberg-Badisches Gesetz Nr. 909, betreffend Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 4. Dezember 1947 (Regierungsblatt 1948 S. 15),
- e) Hessisches Gesetz über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 5. Dezember 1947 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1948 S. 2),
- f) Bremisches Flüchtlingsrentengesetz vom 23. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 91),
- g) Badisches Landesgesetz vom 7. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 125) über Rentenzahlung aus der Sozialversicherung an Flüchtlinge, Umgesiedelte und andere Berechtigte (Gesetz über Fremdreten),
- h) § 8 Ziff. 2 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBl. S. 101),
- i) § 4 Satz 2 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (WiGBl. S. 202),
- k) im § 17 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 773) in der Fassung von § 13 Nr. 13 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) die Buchstaben f und k bis m.

(3) Die in Absatz 2 Buchst. b bis g bezeichneten Gesetze und Vorschriften sind auf schwebende, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Fälle, soweit für sie Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu gewähren sind, auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch anzuwenden.

## Begründung

### A. Allgemeines

Der Entwurf hat vor allem den Zweck,

1. die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der in das Bundesgebiet und das Land Berlin zugezogenen Vertriebenen zu vereinheitlichen sowie ihnen und auch Einheimischen des Bundesgebietes und des Landes Berlin nach gleichmäßigen Gesichtspunkten Leistungen zur Abgeltung von Ansprüchen und Anwartschaften zu gewähren, die sie bei nicht mehr bestehenden, stillgelegten oder außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin befindlichen Versicherungsträgern im Bereich der Unfallversicherung und der Rentenversicherungen erworben haben (Fremdrenten) — Abschnitt I —,
2. die Gewährung von Leistungen der Unfallversicherung und der Rentenversicherungen an Berechtigte im Ausland unter Anpassung an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland und unter Berücksichtigung der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen, die zu einer umfangreichen Emigrierung in das Ausland geführt haben, neu zu ordnen (Auslandsrenten) — Abschnitt II —,
3. das Recht auf freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung und in den Rentenversicherungen zwecks Anpassung an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland, zur Vermeidung von Härten bei Vertriebenen und zur Berücksichtigung der immer stärker werdenden Vermittlung deutscher Arbeitskräfte in das Ausland so abzuändern, daß un gerechtfertigte Härten vermieden werden — Abschnitt III —,
4. die Finanzierung der durch die Abschnitte I und II und durch § 18 Abs. 4 entstehenden Mehraufwendungen gerecht zu ordnen — Abschnitt IV —.

Der Abschnitt V enthält die notwendigen Übergangs- und Schlußvorschriften.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Entwurf für den Bereich der Sozialversicherung eine einheitliche Regelung für alle Fälle schaffen soll, in denen durch die Trennung der gesamtstaatlichen deutschen Sozialversicherung infolge der seit 1945 eingetretenen

völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse die Versicherten und Anspruchsberechtigten Einbußen in ihren Sozialversicherungsrechten erlitten haben.

Wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen auch auf Kriegsfolgen beruhen, kann die Deckung der Aufwendungen wegen der bei den einzelnen Gruppen von Versicherungsträgern sehr unterschiedlich gelagerten Verhältnisse nur zum Teil dem Bund auferlegt werden. Zum Teil werden auch die Versicherungsträger hierfür heranzuziehen sein (vgl. Abschnitt IV des Entwurfs).

Besonders hervorgehoben sei, daß der Entwurf auch das Land Berlin einschließt.

### B. Im einzelnen

#### ZUM ABSCHNITT I

Das Leistungsrecht von Personen, die im Bundesgebiet und im Lande Berlin ansässig sind und aus Versicherungsverhältnissen bei nicht mehr bestehenden, stillgelegten oder außerhalb des Bundesgebietes befindlichen Trägern der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung Ansprüche und Anwartschaften erworben haben — es handelt sich dabei vor allem um die aus ihrer Heimat Vertriebenen — war bisher bundeseinheitlich nicht geregelt. Es bestehen lediglich landes- und zonenrechtliche Regelungen (vgl. § 21 des Entwurfs), die sich in mannigfacher Beziehung voneinander unterscheiden.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist der Kreis der zu Fremdrenten berechtigten Personen unterschiedlich abgegrenzt. Auch ist das Ausmaß der den Vertriebenen zustehenden Leistungen unterschiedlich geregelt. Ferner ist die Zuständigkeit der zur Gewährung von Fremdrenten verpflichteten Versicherungsträger nicht übereinstimmend geordnet. Vielfach fehlt auch die vollständige Gleichstellung der Ansprüche der Vertriebenen mit denjenigen der Einheimischen. Schließlich besteht ein weiterer Mangel des geltenden Rechts darin, daß zwar den Vertriebenen Leistungen zur Ablösung ihrer Ansprüche gegen ihre heimatlichen Versicherungsträger gewährt werden, jedoch Einheimische, die bei den

gleichen Versicherungsträgern Ansprüche und Anwartschaften erworben hatten, keine Leistungen erhalten.

Diese nicht gerechtfertigten Unterschiede und Unvollständigkeiten der geltenden Regelungen sollen durch die Vorschriften im Abschnitt I des Entwurfs beseitigt werden. Er soll eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet und das Land Berlin schaffen.

#### Zu § 1

Der § 1 umschreibt in den Absätzen 1 und 2 den Personenkreis, der für die Gewährung von Fremdreuten — das sind Renten, die aus Versicherungsverhältnissen bei nicht mehr bestehenden, stillgelegten oder außerhalb des Bundesgebietes befindlichen Trägern der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung erworben wurden — in Betracht kommt. Es handelt sich danach um

- a) Deutsche, Ausländer und Staatenlose, die bei einem nicht mehr bestehenden, stillgelegten oder außerhalb des Bundesgebietes befindlichen deutschen Versicherungsträger versichert waren;
- b) Deutsche, frühere deutsche Staatsangehörige und heimatlose Ausländer, die bei einem nicht deutschen Versicherungsträger versichert waren und aus ihrem Versicherungsland im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges vertrieben oder daraus in das Deutsche Reich zur Arbeit vermittelt wurden oder nach dem 30. Januar 1933 als Verfolgte des Nationalsozialismus aus dem Versicherungsland geflüchtet sind,

einschließlich der Hinterbliebenen solcher Versicherten und Berechtigten.

Die Gewährung der Fremdreuten an diesen Personenkreis ist an zwei Voraussetzungen gebunden. Erste Voraussetzung ist der ständige und befugte Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin, um Doppelleistungen zu vermeiden und Leistungen an illegal zugewanderte Personen auszuschließen. Weitere Voraussetzung ist, daß der Berechtigte von dem Versicherungsträger, bei dem das Versicherungsverhältnis bestanden hat, wegen seines Aufenthalts im Bundesgebiet oder im Lande Berlin oder wegen nachweisbarer persönlicher Gefährdung bei der Verwirklichung seines Anspruchs oder wegen Auflösung oder Stilllegung des Versicherungs-

trägers keine Leistungen erhalten kann. Diese Voraussetzung ergibt sich ohne weiteres aus dem Begriff „Fremdreute“. Der Hinweis auf die persönliche Gefährdung bei der Verwirklichung eines Anspruchs bezieht sich auf besondere Verhältnisse im Lande Berlin. Dort leben Berechtigte der Sozialversicherungsanstalt des Landes Brandenburg, die teilweise — insbesondere wenn es sich um politische Flüchtlinge handelt — ohne persönliche Gefährdung außerstande sind, das Rentenverfahren im Lande Brandenburg zu betreiben oder dort die Rente in Empfang zu nehmen, weil hierzu das Betreten der Ostzone notwendig ist. Diesen Personen kann das Betreten der Ostzone nicht zugemutet werden, und zwar auch deshalb nicht, weil anerkannte politische Flüchtlinge diese Eigenschaft wieder verlieren, wenn sie die Ostzone auch nur vorübergehend betreten. Auch bei den im Lande Berlin beschäftigten Eisenbahnern, die bei der Sozialversicherungskasse Eisenbahn, einer Dienststelle der Sozialversicherungsanstalt des Landes Brandenburg, versichert sind, kann bei besonderen Umständen ebenfalls der Fall einer persönlichen Gefährdung eintreten, wie z. B. vor einiger Zeit bei dem Eisenbahnerstreik. Im allgemeinen werden jedoch die Renten an Eisenbahner durch Zahlstellen der Eisenbahnverwaltung Westberlin gezahlt, so daß das Betreten der Ostzone nicht notwendig ist. Für die Westberliner Eisenbahner bedeutet der Hinweis in dem Entwurf also nur eine Vorsichtsmaßnahme. Auch gegenüber den übrigen Berechtigten der Sozialversicherungsanstalt Brandenburg wird eine Übernahme nach dem Entwurf auf den Versicherungsträger des Landes Berlin nur in Betracht kommen, wenn im Einzelfall persönliche Gefährdung nachgewiesen werden kann.

Aus den beiden vorgenannten Voraussetzungen ergeben sich folgerichtig die Regelungen im Absatz 3 über das Ruhen der Leistungen bei freiwilligem, gewöhnlichem und längerem Aufenthalt des Berechtigten außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin und im Absatz 4 über das Erlöschen des Leistungsanspruchs und die Rückerstattungspflicht in den Fällen, in denen ein Versicherungsträger oder eine andere Stelle außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin für denselben Versicherungsfall eine Leistung gewährt oder gewähren würde. Zur Ergänzung dieser Vorschriften enthält der Absatz 5 eine Begriffsdefinition der Unfallversicherung und der Rentenversicherung im Sinne des Entwurfs. Der Absatz 6 gibt eine Begriffs-

definition der deutschen Versicherungsträger, die insbesondere für die Vorschrift im § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs von Bedeutung ist. Es gehören dazu alle Versicherungsträger mit dem Sitz innerhalb des sogenannten „Altreichs“ nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie die Versicherung nach Reichsrecht durchführen oder durchgeführt haben (z. B. Ostzone nach 1945); ausgeschlossen werden mußten dagegen die neuen Versicherungsträger in den unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten. Die Begriffsdefinition schließt auch die gesamtstaatlichen Versicherungsträger mit dem Sitz in Berlin ein, die im Jahre 1945 durch Anordnung des Berliner Magistrats stillgelegt wurden (z. B. die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Reichsknappschaft und Berufsgenossenschaften). Die Begriffsdefinition schließt ferner Versicherungsträger ein, die außerhalb des Altreichs ihren Sitz haben oder hatten, dort aber die Sozialversicherung nach Reichsrecht durchgeführt haben (z. B. in Österreich, den sudetendeutschen Gebieten und den während des Krieges eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten). Nicht eingeschlossen sind dagegen Versicherungsträger mit dem Sitz im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren, da sie die Versicherung nicht nach Reichsrecht, sondern nach tschechoslowakischen Recht oder Protektoratsrecht durchgeführt haben; das Gleiche gilt für Versicherungsträger im ehemaligen Generalgouvernement.

Hiernach handelt es sich bei dem nach den obigen Ausführungen unter Nummer 1 bezeichneten Personenkreis um Berechtigte aus der Ostzone, den deutschen Ostgebieten unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung einschließlich der vorübergehend eingegliedert gewesenen Ostgebiete, den sudetendeutschen Gebieten und sonstigen Gebieten, in denen das deutsche Sozialversicherungsrecht (z. B. Danzig, Memelland) gegolten hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Berechtigten Vertriebene sind; eingeschlossen sind auch Eingesessene des Bundesgebietes und des Landes Berlin, die nicht Vertriebene sind, aber früher bei einem nicht mehr bestehenden, stillgelegten oder außerhalb des Bundesgebietes befindlichen deutschen Versicherungsträger versichert waren.

Bei den unter Nummer 2 bezeichneten Deutschen, früheren deutschen Staatsangehörigen

und heimatlosen Ausländern muß es sich dagegen um Vertriebene handeln, wenn sie bei einem nicht deutschen Versicherungsträger versichert waren.

Berechtigte, die im Saargebiet versichert waren, fallen nicht unter den Personenkreis des § 1, da sie ohnehin Leistungen erhalten, ebenso wie Berechtigte im Saargebiet, die im Bundesgebiet versichert waren, Leistungen von den saarländischen Versicherungsträgern erhalten. Ebenso sind nicht eingeschlossen Berechtigte, die in Österreich oder in Elsaß-Lothringen versichert waren, sobald die Sozialversicherungsabkommen mit Österreich und Frankreich\*), die bereits abgeschlossen sind, in Kraft getreten sein werden. Entsprechendes gilt für Versicherungsverhältnisse in Eupen-Malmedy und Luxemburg, sobald entsprechende Verträge mit Belgien und Luxemburg, die geplant sind, in Kraft getreten sein werden. Nach diesen Abkommen werden die Leistungen von den ausländischen Versicherungen an Berechtigte im Ausland gewährt, es sei denn, daß nach besonderen Regelungen die deutsche Sozialversicherung leistungspflichtig bleibt.

#### Zu § 2

Der § 2 stellt den Grundsatz auf, daß das im Bundesgebiet geltende Sozialversicherungsrecht auch auf die Leistungen anzuwenden ist, die nach § 1 des Entwurfs zu gewähren sind. Dadurch soll erreicht werden, daß der in diesen Vorschriften bestimmte Personenkreis die gleichen Versicherungsleistungen aus der Unfallversicherung und der Rentenversicherung erhält wie jeder andere vergleichbare Versicherte im Bundesgebiet. Lediglich im Lande Berlin soll das vom Bundesrecht abweichende besondere Verfahrensrecht vorläufig beibehalten bleiben. Es handelt sich um die Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin über das Sozialversicherungsamt und das gesetzmäßige Verfahren dieses Amtes vom 8. April 1946 (VOBl. S. 159).

#### Zu § 3

Der § 3 stellt im Absatz 1 klar, daß zu dem auf die Leistungen anzuwendenden Recht auch die Vorschriften über die Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechts in den nach dem 31. Dezember 1937 vorübergehend

\*) Das Sozialversicherungsabkommen mit Frankreich ist am 1. Januar 1952 in Kraft getreten (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 437).

dem Deutschen Reich eingegliedert oder unter deutsche Verwaltung gestellt gewesenen Gebieten gehören. Naturgemäß können diese Vorschriften nur insoweit angewendet werden, als sie sich auf die Voraussetzungen und das Ausmaß der Leistungen beziehen. Organisatorische Vorschriften über die Einrichtung der Sozialversicherung in den genannten Gebieten sind selbstverständlich als erledigt zu betrachten. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um solche über die Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechts in Österreich, den sogenannten sudetendeutschen Gebieten und eingegliederten Ostgebieten, im Memelland, im Freistaat Danzig, dem ehemaligen Elsaß-Lothringen, Luxemburg und in dem Gebiet von Eupen-Malmedy. Die Regelung des Absatzes 1 ist unerläßlich, um die Berechtigten aus den genannten Gebieten ebenso zu stellen wie bisher.

Um die Berechtigten, die im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren Ansprüche erworben haben, die nach dem Abkommen vom 14. März 1940 der Sozialversicherung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren zufielen, in gleicher Weise zu behandeln wie die Berechtigten aus den sogenannten sudetendeutschen Gebieten, wird im Absatz 2 bestimmt, daß die Verordnung vom 27. Juni 1940 auch auf die Leistungen an ehemalige Einwohner des Protektorats anzuwenden ist.

Da der § 47 Abs. 2 Satz 2 bis 4 der Verordnung vom 27. Juni 1940 in der bisherigen Fassung nicht mehr anwendbar und auch durch die staatsrechtlichen Änderungen gegenstandslos geworden ist, wird durch die im Absatz 3 enthaltene Neufassung dieser Vorschriften die Berechnung der Zusatzleistungen neu geregelt. Die Bestimmungen der §§ 46, 47 dieser Verordnung sowie die Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Zu Absatz 4 wird folgendes bemerkt. Durch die Verordnung vom 22. Dezember 1941 wurden nur Ansprüche und Anwartschaften solcher Versicherten und Berechtigten auf die deutsche Sozialversicherung uneingeschränkt übernommen, die nicht Schutzangehörige oder Staatenlose polnischen Volkstums waren. Außerdem war Voraussetzung, daß diese Personen an bestimmten Stichtagen in den eingegliederten Ostgebieten und nicht im ehemaligen Generalgouvernement beschäftigt gewesen sein oder gewohnt haben mußten. Es ist möglich, daß Personen, die hiernach bisher

von der Anwendung der Verordnung vom 22. Dezember 1941 ausgeschlossen waren, sich nunmehr ständig und befugt im Bundesgebiet aufhalten. Ihnen sollen die Vorschriften dieser Verordnung aus den gleichen Gründen zugute kommen, wie die Verordnung vom 27. Juni 1940 den Protektoratsdeutschen (vgl. Begründung zu Absatz 2).

Die in den genannten eingegliederten Gebieten vor dem 8. Mai 1945 aus Mitteln des Reichs gezahlten Zusatzrenten sollen nach Absatz 5 grundsätzlich weitergezahlt werden, wenn sie bereits damals gewährt wurden oder zu gewähren waren. Für die Berechtigten, die Zusatzrenten bereits früher bezogen, wird also der Besitzstand gewahrt. Lediglich Neufeststellungen derartiger Zusatzrenten sollen unterbleiben, da diese Zusatzrenten einen fürsorgerechtlichen Charakter hatten, also von den Versicherten nicht aus ihren Beiträgen erworben wurden. Personen mit Ansprüchen und Anwartschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 (vor allem also Protektoratsdeutsche) erhalten die Zusatzrenten also nicht, da sie sie auch vor dem 8. Mai 1945 nicht erhalten haben.

Der Absatz 6 nimmt an der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 17. Juni 1943, die Bundesrecht geworden ist und nach wie vor auf den von ihr erfaßten Personenkreis angewendet werden soll, einige Änderungen vor, die sich aus den gewandelten staatsrechtlichen Verhältnissen ergeben. Außerdem trägt die Erhöhung des pauschalen Jahresarbeitsverdienstes nach § 3 Ziff. 1 der genannten Verordnung den veränderten Lohnverhältnissen Rechnung. Die §§ 10 und 11 der Verordnung müssen als gegenstandslos gestrichen werden.

#### Zu § 4

Der § 4 Abs. 1 regelt die Anrechnung von Versicherungszeiten in den Rentenversicherungen, die bei einem Versicherungsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 zurückgelegt wurden oder von ihm zu berücksichtigen waren. Zu den letztgenannten gehören insbesondere Zeiten, die bei nicht deutschen Versicherungsträgern zurückgelegt waren und nach Reichsrecht auf deutsche Versicherungsträger übergeführt wurden (z. B. in eingegliederten Gebieten, Zeiten von Umsiedlern usw.). Da in vielen Fällen die Anrechenbarkeit der Beitragszeiten nach fremdem Recht schwer nachprüfbar sein würde, sollen alle

Beitragszeiten so behandelt werden, als wären sie nach Bundesrecht anrechenbar, so z. B. auch Versicherungszeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 des Heimkehrergesetzes. Ersatzzeiten sind jedoch zu prüfen, ob sie nach Bundesrecht anzurechnen wären. Dies gilt insbesondere auch für die Anwartschaftsgebühr von monatlich 1,— DM (Ost), die nach der Ersten Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zum Befehl Nr. 28 der sowjetischen Militäradministration für den Bereich der sowjetischen Zone zulässig ist. Diese Gebühr dient lediglich der Erhaltung der Anwartschaft und kann daher nicht als Beitrag für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt werden. Die Vorschriften des Satzes 4 sind erforderlich, um den besonderen Verhältnissen des Sozialversicherungsrechts insbesondere in der Ostzone und im Ausland gerecht zu werden; ihre Regelung eignet sich besser für eine Verordnung als für ein Gesetz, da viele Einzelheiten zu bestimmen sind.

Durch die Vorschrift im Absatz 2 Satz 1 ist der Versicherungsträger gehalten, zu prüfen, welchem Zweig der Rentenversicherung nach der jeweils ausgeübten Beschäftigung die anzurechnende Versicherungszeit bei der Rentenfeststellung zuzuordnen ist.

Bei denjenigen Anspruchsberechtigten, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, die nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften nicht der Versicherungspflicht unterliegen haben würde, handelt es sich im wesentlichen um Personengruppen, die infolge der Ausdehnung der Versicherungspflicht außerhalb des Bundesgebietes auf alle in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Angestellten (ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Bezüge) und auf Selbständige versicherungspflichtig geworden sind. Da die Tätigkeitsmerkmale der von diesen Personen ausgeübten Beschäftigung einer der Angestelltenversicherungspflicht unterliegenden Tätigkeit überwiegend vergleichbar sind, soll nach Absatz 2 Satz 2 die Anrechnung der Beitragszeiten in der Rentenversicherung der Angestellten vorgenommen werden. Die im Bergbau zurückgelegten Versicherungszeiten sollen stets in der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet werden (Absatz 2 Satz 4); dies entspricht dem Charakter dieser Berufsversicherung.

Durch die Vorschriften im Absatz 3 über die Anwartschaftserhaltung sollen Härten, die durch unverschuldete Lücken im Versicherungsablauf des betroffenen Personenkreises

entstanden sein können, ausgeschlossen werden. Eine über die Schutzvorschrift des SVAG hinausgehende Regelung ist für alle diejenigen Anspruchsberechtigten getroffen worden, die erst nach dem 1. Januar 1948 ihren ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet genommen haben oder nehmen. Dies gilt auch für die Berechnung der Halbdeckung. Durch diese Vorschrift wird vermieden, daß sich Lücken im Versicherungsverlauf, die in der Nachkriegszeit wegen der außergewöhnlichen Umstände eingetreten sind, nachteilig für die Berechtigten auswirken.

Die nach § 4 Abs. 2 des Entwurfs in bestimmten Zweigen der Rentenversicherung anzurechnenden Versicherungszeiten bilden die Grundlage nicht nur für die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen und der Rentenberechnung, sondern auch für das Recht auf freiwillige Weiterversicherung nach § 1244 RVO (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs). Einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, in welchem Versicherungszweig die Weiterversicherung zulässig ist, bedarf es nicht. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem letzten Satz des § 1244 RVO.

Der Absatz 4 dient der Klarstellung und erleichtert die Überführung von Leistungen, die von früheren Versicherungsträgern nach den Vorschriften der RVO, des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des Reichsknappschaftsgesetzes festgestellt waren auf Versicherungsträger im Bundesgebiet. Diese Leistungen sollen uneingeschränkt ohne Berücksichtigung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 als Leistungen nach diesem Gesetz weitergewährt werden.

#### Zu § 5

Zwar werden auch die sich aus Ansprüchen gegen die frühere Eigenunfallversicherung der NSDAP als einen nicht mehr bestehenden Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes grundsätzlich anerkannt, jedoch sollen die auf Grund eines Unfalls oder einer Schädigung infolge offenbar politischer Betätigung im nationalsozialistischen Sinne entstandenen Ansprüche ausgeschlossen werden.

#### Zu § 6

Die vorgeschlagene Notlösung in den Fällen, in denen ausreichende Unterlagen für die Feststellung der Leistung fehlen oder die früheren Ansprüche auf einer ausländischen

Währung beruhen, ist für den betroffenen Personenkreis in entgegenkommender Weise geregelt worden.

Für die Unfallversicherung ist sie der Regelung in der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 nachgebildet.

Für die Rentenversicherungen werden für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Wartezeiten die in den gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Voraussetzungen als Maßstab genommen.

Für die Berechnung der unter 3 bezeichneten Steigerungsbeträge sind die gesetzlichen Vorschriften nicht ohne weiteres anwendbar, da Beitragshöhe oder Entgelt nicht feststehen oder in fremder Währung entrichtet worden sind, die heute nicht mehr besteht (z. B. Pengö in Ungarn) oder für die ein Umrechnungsverhältnis nicht mehr ermittelt werden kann. Für diese Fälle sind Richtlinien zur Feststellung der Höhe der Steigerungsbeträge erforderlich.

#### Zu § 7

Diese Vorschriften vereinheitlichen die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen der Unfallversicherung nach dem Entwurf. Die Zuständigkeit war bisher unterschiedlich geregelt. Sie oblag z. B. in der amerikanischen Zone den Landesausführungsbehörden, dagegen in der britischen Zone den nach der Art des Betriebes, in dem sich der Unfall ereignet hat, zuständigen Berufsgenossenschaften oder sonstigen Versicherungsträgern. Um die nach dem Entwurf anspruchsberechtigten Personen durch die gleichen Versicherungsträger zu betreuen, die grundsätzlich auch für vergleichbare einheimische Versicherte zuständig sind, und um die Vorteile der fachlichen Gliederung der Versicherungsträger in der deutschen Unfallversicherung auch den vom Entwurf betroffenen Personen zugute kommen zu lassen, sieht § 7 eine für alle Versicherten einheitliche Regelung entsprechend derjenigen in der britischen Zone vor. Die bisher in der amerikanischen Zone gegebene Zuständigkeit der Landesausführungsbehörden hatte ihren Grund darin, daß die Aufwendungen für Flüchtlingsrenten von den Ländern getragen wurden. Dies ist künftig aber nicht mehr der Fall, so daß kein Anlaß mehr besteht, die Zuständigkeit dieser Behörden aufrechtzuhalten.

Von dieser Regelung werden Leistungsansprüche aus Unfällen ausgenommen, die in den Zuständigkeitsbereich einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, eines Trägers der gemeindlichen-, der Feuerwehr-Unfallversicherung, der Bundesbahnunfall-Versicherungsbehörde oder einer Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung fallen. Hierfür soll die Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig sein, da die Aufwendungen für diese Leistungsansprüche aus Bundesmitteln getragen werden sollen (vgl. Erläuterungen zu § 15 Abs. 1 Nr. 2).

Auch für die Rentenversicherungen schafft § 7 eine einheitliche Regelung für die Zuständigkeit der Versicherungsträger.

Um Doppelleistungen auszuschließen, regelt Absatz 2 die Zuständigkeit der Rentenfeststellung für die Fälle, in denen mehrere Hinterbliebene an verschiedenen Orten ihren Wohnsitz haben.

#### ZUM ABSCHNITT II

Die Zerreißung Deutschlands nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 hat auch zu einer Aufteilung der früheren gesamtstaatlichen deutschen Sozialversicherung geführt. Im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland blieb die reichsgesetzliche Sozialversicherung im wesentlichen bestehen, es wurden lediglich Änderungen zur Anpassung an die veränderten tatsächlichen Verhältnisse und das steigende Lohn- und Preisniveau vorgenommen. In der Ostzone und in Berlin wurden neue Sozialversicherungssysteme geschaffen, die in ihrer Organisation, ihrem Leistungs- und Beitragsrecht und in ihrer Finanzierung nicht nur vom westdeutschen Recht abweichen, sondern auch von der westdeutschen Sozialversicherung völlig abgetrennt wurden. Entsprechendes gilt für die Sozialversicherung in den unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, in denen jetzt polnisches oder sowjetisches Recht gilt. Abgetrennt wurden ferner die Sozialversicherungen in Österreich, den sogenannten sudetendeutschen Gebieten und in den während des Krieges vorübergehend dem Deutschen Reich eingegliedert gewesenen Gebieten und in Gebieten, die während des Krieges unter deutscher Verwaltung gestanden haben und in denen das deutsche Sozialversicherungsrecht eingeführt worden war. Schließlich wurde auch die Sozialversicherung des Saargebietes aus dem Verbands der deutschen Sozialversicherung herausgelöst.

Diese veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse und die sich daraus ergebenden Folgewirkungen für die gesamtstaatliche deutsche Sozialversicherung lassen es nicht zu, die Sozialversicherung im Bundesgebiet uneingeschränkt mit sämtlichen Auslandsverpflichtungen der ehemaligen gesamtstaatlichen deutschen Sozialversicherung, die gegenüber Berechtigten im Ausland bestehen, zu belasten. Der Abschnitt II sieht deshalb Regelungen vor, durch die eine gerechte Abgrenzung von Auslandsverpflichtungen der Sozialversicherung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der früheren gesamtstaatlichen deutschen Sozialversicherung vorgenommen wird.

Durch den § 8 Abs. 1 wird diese Abgrenzung nach Kriterien vorgenommen, die in gleicher oder ähnlicher Weise auch in zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen festgelegt worden sind, welche die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1950 und 1951 abgeschlossen hat, so mit Frankreich, Schweiz, Niederlande und Österreich. Die Kriterien sind im § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 festgelegt. Sie beruhen auf dem Grundgedanken, daß die Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland nur insoweit mit Auslandsverpflichtungen aus der früheren gesamtstaatlichen deutschen Sozialversicherung belastet werden darf und soll, als während des Versicherungsverhältnisses ein irgendwie gearteter Zusammenhang mit dem Bundesgebiet bestanden hat.

Durch § 8 Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, daß anderweitige Regelungen durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiete der Sozialversicherung, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind, durch den § 8 des Entwurfs nicht berührt werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie Bestimmungen enthalten, die mit dem § 8 nicht übereinstimmen. Der § 8 Abs. 1 stellt ferner klar, daß die für Fremdenten an Berechtigte im Bundesgebiet maßgebenden Vorschriften der §§ 2 bis 6 des Entwurfs entsprechend auch für Renten gelten, die Berechtigten im Ausland nach § 8 Abs. 1 zustehen. Es gelten also auch die Ruhensvorschriften in den Fällen von Auslandsaufenthalt, insbesondere diejenigen für Ausländer, soweit sie nicht durch zwischenstaatliche Abkommen außer Wirksamkeit gesetzt worden sind.

Zur Zuständigkeitsregelung im § 8 Abs. 2 wird folgendes bemerkt:

In der Unfallversicherung entspricht sie der allgemeinen Regelung, jedoch bedurfte es eines besonderen Hinweises auf die Nachfolge-Zuständigkeit im Falle der ehemaligen Eigenunfallversicherung der NSDAP. In den Rentenversicherungen sind für den Bereich der Invalidenversicherung die Versicherungsanstalten zuständig, die im § 1630 RVO in Verbindung mit §§ 1637, 1638, 1614 RVO bestimmt sind. Danach ist die Landesversicherungsanstalt zuständig, in deren Bereich der letzte inländische Wohn- oder Beschäftigungsort liegt, es sei denn, daß die Bundesbahnversicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig sind. Für die Fälle, in denen der Berechtigte nicht zuletzt im Bundesgebiet gewohnt hat oder beschäftigt war, wird die LVA Rheinprovinz als zuständig erklärt. Im Bereich der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung richtet sich die Zuständigkeit bis auf weiteres nach Artikel 3 der Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 230).

Der § 8 Abs. 3 enthält eine wichtige Vorschrift für Verfolgte des Nationalsozialismus, die auf Grund nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen in das Ausland geflüchtet sind oder nicht aus dem Ausland in das Deutsche Reich zurückkehren konnten. Ihr Auslandsaufenthalt soll künftig in jedem Fall nicht als freiwillig gelten, um dadurch die Ruhensvorschriften des § 615 Abs. 1 Nr. 3 und des § 1282 Nr. 1 RVO, nach denen die Rente eines Ausländers, der sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält, für Verfolgte des Nationalsozialismus, die nicht mehr deutsche Staatsangehörige sind, auszuschließen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, solchen Personen die Leistungen zu gewähren, auch wenn sonst ihr Auslandsaufenthalt als freiwillig zu gelten hätte. Zur Prüfung der Frage, ob es sich im Einzelfall um einen Verfolgten des Nationalsozialismus in dem vorgeschriebenen Sinne handelt, soll gegebenenfalls die amtliche deutsche Auslandsvertretung herangezogen werden, da sie am besten die notwendigen Ermittlungen anstellen kann.

Der § 8 Abs. 4 enthält eine Ergänzung der Ruhensvorschriften der RVO in den Fällen von Auslandsaufenthalt von Ausländern und erstreckt sie auch auf Staatenlose, die nicht

frühere deutsche Staatsangehörige sind. Dadurch wird eine Lücke im geltenden Recht geschlossen.

Der § 9 Abs. 1 eröffnet Deutschen und früheren deutschen Staatsangehörigen, die sich in einem auswärtigen Staat aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, und in der gesetzlichen Unfallversicherung oder in den gesetzlichen Rentenversicherungen nach Reichsrecht oder Bundesrecht versichert waren oder gegen den Träger einer solchen Versicherung einen Leistungsanspruch haben oder hatten, aber nach den Abgrenzungsvorschriften des § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 keinen Anspruch gegen einen Versicherungsträger im Bundesgebiet herleiten können, die Möglichkeit, zur Vermeidung von Härten Ersatzleistungen zu erhalten, wenn sie darauf zur Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und ihre Familienangehörigen angewiesen sind. Voraussetzung hierfür ist, daß der an sich verpflichtete Versicherungsträger nicht mehr besteht (z. B. ein ostdeutscher Versicherungsträger), stillgelegt ist (z. B. die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Reichsknappschaft) oder sich außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin befindet (z. B. ein ostzonaler Versicherungsträger) und wegen Auslandsaufenthalt keine Leistungen gewährt. Um die Voraussetzungen für die Gewährung der Ersatzleistungen am zweckmäßigsten prüfen zu können, schaltet der Entwurf die Prüfung der amtlichen deutschen Auslandsvertretung ein.

Der § 9 Abs. 2 regelt das Ausmaß der Ersatzleistungen, die in gleicher Höhe zu gewähren sind wie die Rente, die der sich im Ausland aufhaltenden Person zustehen würde, wenn sie im Inland ansässig wäre. Auch durch den Hinweis auf § 8 Abs. 3 des Entwurfs werden die Ersatzleistungen den mit Rechtsanspruch versehenen Auslandsrenten im Sinne des § 8 gleichgestellt. Für die Einstellung der Ersatzleistungen wird die amtliche deutsche Auslandsvertretung aus den gleichen Gründen eingeschaltet, wie bei deren Bewilligung. Durch den ausdrücklichen Hinweis im letzten Satz des § 9 Abs. 2, daß es sich bei den Ersatzleistungen nicht um Leistungen der deutschen Sozialversicherung handelt, wird vermieden, daß bei der Durchführung zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen, durch welche die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus der Sozialversicherung einander gleichgestellt werden

und diese Person uneingeschränkt Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen erhalten haben, Folgerungen auch für Personen gezogen werden, die weder Deutsche sind noch früher deutsche Staatsangehörige waren. Die Regelung des § 9 kann demnach auch bei Vorliegen zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen nicht von Personen in Anspruch genommen werden, die weder Deutsche sind noch früher deutsche Staatsangehörige waren.

Zur Zuständigkeitsregelung in § 9 Abs. 3 wird auf die Begründung zur Zuständigkeitsregelung im § 8 Abs. 2 hingewiesen. Für die Unfallversicherung ist bei den Ersatzleistungen eine hiervon abweichende Regelung notwendig, da sich bei ihnen der Unfall außerhalb des Bundesgebietes ereignet hat. Bei Versicherungsträgern, die noch bestehen, insbesondere den gesamtstaatlichen Berufsgenossenschaften, ist die Regelung des § 8 Abs. 2 anwendbar, nicht dagegen bei Versicherungsträgern, die nicht mehr bestehen, z. B. bei den territorial abgegrenzten ostdeutschen Versicherungsträgern. An ihrer Stelle sollen die Versicherungsträger die Ersatzleistungen feststellen und gewähren, die nach der Art des Betriebes, in dem sich der Unfall ereignet hat, zuständig sind. Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Träger der gemeindlichen Unfallversicherung und die Landesausführungsbehörden für Unfallversicherung\*) soll dagegen die Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bis 4 des Entwurfs Platz greifen, also die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig sein. Die Gründe hierfür sind die gleichen wie bei den Fremdreuten an Berechtigte im Bundesgebiet. Da nach der Art des Betriebes, in dem sich der Unfall außerhalb des Bundesgebietes ereignet hat, in einigen Fällen mehrere gewerbliche Berufsgenossenschaften oder Versicherungsträger anderer Art zuständig sein können, bestimmt der Entwurf, daß in diesen Fällen die Ersatzleistungen von den beteiligten Versicherungsträgern gemeinsam zu tragen sind; über die Feststellung und Auszahlung der Renten müssen sich die Versicherungsträger untereinander einigen, ggf. unter Einschaltung ihrer Verbände.

Der § 10 eröffnet die Möglichkeit, im Rahmen eines allgemeinen Sozialversicherungsabkommens, das auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit beruht, die Regelung im § 9

\*) sowie für die Feuerwehr-Unfallversicherung und für die Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde ...

auch auf Personen zu erstrecken, die sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland keine amtliche Vertretung hat. Diese Regelung soll die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen auch zu solchen Staaten ermöglichen, die zwar keine offiziellen diplomatischen oder konsularischen Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland unterhalten, aber bereit sind, die Beziehungen im Bereich der Sozialversicherung durch ein allgemeines Abkommen zu regeln. Die Vorschrift des § 10 hat insbesondere Bedeutung für das Verhältnis zur Republik Österreich. Mit diesem Staat ist ein allgemeines Sozialversicherungsabkommen unterzeichnet worden. Dieses Abkommen enthält Regelungen, die mit den Vorschriften des § 8 weitgehend übereinstimmen, überläßt es aber einer Zusatzvereinbarung, die Fälle zu regeln, die nicht unter die dem § 8 des Entwurfs entsprechenden Bestimmungen des Abkommens fallen. Dazu gehören auch Personen der im § 9 des Entwurfs bezeichneten Art. Es handelt sich dabei vor allem um Sudetendeutsche, Protektoratsdeutsche und sonstige Volksdeutsche, die in Österreich ansässig sind und früher in der gesamtstaatlichen deutschen Sozialversicherung außerhalb Österreichs Ansprüche und Anwartschaften erworben haben. Über die Verteilung der Ansprüche und Anwartschaften dieser Personen zwischen der Versicherung im Bundesgebiet und der österreichischen Sozialversicherung soll in der genannten Zusatzvereinbarung Näheres bestimmt werden. Er gibt darüber hinaus aber auch die Möglichkeit zum Abschluß von Abkommen mit anderen Staaten, mit denen keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen bestehen, z. B. dem Staate Israel oder osteuropäischen Staaten.

### Zum Abschnitt III

#### Zu § 11

Der § 11 soll den Personen, die früher außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin krankenversichert waren, die Möglichkeit eröffnen, ihre frühere Krankenversicherung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin freiwillig fortzusetzen. Es handelt sich dabei überwiegend um Vertriebene, die infolge der unsicheren Verhältnisse in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch versäumt hatten, die freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung zu beantragen. Dadurch soll Personen, die zwar früher krankenver-

sichert waren, aber im Bundesgebiet nicht der Krankenversicherungspflicht unterstehen, die Möglichkeit gegeben werden, sich noch nach eigenem Ermessen zu einer freiwilligen Weiterversicherung zu entschließen.

Um die Träger der Krankenversicherung vor der Übernahme allzu ungünstiger Risiken zu schützen, soll den Trägern der Krankenversicherung die Möglichkeit gegeben werden, das Recht der Weiterversicherung von einer ärztlichen Untersuchung abhängig zu machen. Die Frist für den Antrag auf Weiterversicherung ist auf drei Monate (gegenüber drei Wochen nach dem § 313 ff. RVO) festgelegt worden, um zu vermeiden, daß die Frist wegen nicht rechtzeitiger Kenntnis der Vorschrift nicht eingehalten werden kann.

Der Absatz 3 Satz 1 bezieht sich insbesondere auf Mitglieder früherer Krankenkassen, die sich auf das gesamte Reichsgebiet erstreckt hatten und im Bundesgebiet oder im Lande Berlin noch bestehen (z. B. Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, Ersatzkrankenkassen usw.).

Die freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung ist an Vorversicherungszeiten geknüpft, die von den in Betracht kommenden Personen in der Regel nicht nachgewiesen werden können. Aus diesem Grund bringt Absatz 4 den Verzicht auf Vorversicherungszeiten. Da es sich um eine Ausnahmenvorschrift für einen Personenkreis handelt, mußte auch von den einschränkenden Vorschriften des § 313 Abs. 2 Satz 2 und 4 der Reichsversicherungsordnung abgesehen werden.

#### Zu § 12

Nach § 313 der Reichsversicherungsordnung in der geltenden Fassung ist es unmöglich, die Krankenversicherung bei Auslandsaufenthalt fortzusetzen. Das macht sich insbesondere in den Fällen nachteilig bemerkbar, in denen sich Versicherte zur Arbeitsleistung im Ausland oder in sonstigen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und ihre Familienangehörigen in Deutschland zunächst zurücklassen müssen. Um diesen Familienangehörigen den Schutz der Familienhilfe zu belassen, den sie während des Arbeitsverhältnisses des Versicherten in Deutschland hatten, ergab sich die Notwendigkeit für eine Änderung der Absätze 1 und 4 des § 313 der Reichsversicherungsordnung und der Aufnahme einer Vorschrift im

Absatz 2, die besagt, daß bei freiwillig Weiterversicherten, die sich im Auslande aufhalten, die Familienhilfe nicht ruht.

Es erscheint gerechtfertigt, diesen freiwillig Versicherten einen entsprechend ermäßigten Beitrag zur Krankenversicherung zahlen zu lassen, da der Versicherte in den meisten Fällen auch noch der Pflichtkrankenversicherung des auswärtigen Staates unterliegt und für sich eine Leistung aus der deutschen Krankenversicherung nicht beanspruchen kann. Aus den gleichen Gründen mußte auch der Anspruch auf Sterbegeld für den Versicherten ausgeschlossen werden. Dagegen bleibt das Familiensterbegeld als Bestandteil der Familienhilfe unberührt.

### Zu § 13

Mit der Vorschrift des § 13 sollen für die im Ausland ansässigen Personen, die früher in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes versichert waren, klare Rechtsverhältnisse für die freiwillige Weiterversicherung geschaffen werden.

Durch den Absatz 1 soll kein neues Recht der freiwilligen Weiterversicherung geschaffen, sondern lediglich der rechtliche Zweifel ausgeräumt werden, ob Versicherte im Ausland oder in sonstigen Gebieten außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin, die früher außerhalb des Bundesgebietes versichert waren, das Recht haben, sich bei einem Versicherungsträger im Bundesgebiet weiterzuversichern. Diese Zweifelsfrage wird durch den Entwurf im bejahenden Sinne geklärt.

Durch den Absatz 2 sollen nicht nur — wie bisher — deutsche Staatsangehörige im Ausland das Recht zur Selbstversicherung nach § 1243 RVO (§ 21 AVG) haben, sondern auch die den deutschen Staatsangehörigen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder einer anderweitigen allgemeinen gesetzlichen Regelung gleichgestellten Volksdeutschen.

Durch den Absatz 3 soll verhindert werden, daß bei Versicherten im Ausland, die von den Regelungen des Abschnittes II des Entwurfs noch keine Kenntnis haben konnten, ein ungerechtfertigter Stornogewinn zugunsten des Versicherungsträgers und zu Lasten des Versicherten aus Beiträgen erzielt wird, die für die Zeit nach dem Zusammenbruch bis zum Inkrafttreten des Entwurfs entrichtet worden sind.

### Zum Abschnitt IV

Die durch die Abschnitte I und II und den § 18 Abs. 4 des Entwurfs entstehenden Mehraufwendungen sollen nach § 14 Abs. 1 aus drei Finanzquellen gedeckt werden:

1. Aus Bundesmitteln (§ 15),
2. aus den noch verfügbaren Vermögen der stillgelegten, bis zum 8. Mai 1945 für das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches zuständig gewesenen Träger der Unfallversicherung, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Reichsknappschaft (§ 16),
3. aus Mitteln der Versicherungsträger im Bundesgebiet (§ 17).

Das Ausmaß der hiernach zu deckenden Mehraufwendungen ergibt sich aus dem dieser Begründung angefügten finanziellen Teil.

Durch § 14 Abs. 2 wird klargestellt, daß der Bund nur solange und soweit Mittel zur Verfügung stellt, als sie nicht aus anderen Quellen außerhalb des Bundesgebietes bereitgestellt werden, z. B. durch zwischenstaatliche Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten oder durch Abmachungen mit der Ostzone oder durch innerstaatliche Vorschriften auswärtiger Staaten, wie es in Österreich bereits geschehen ist.

Die Vorschrift im § 14 Abs. 3 ist notwendig, da sich noch nicht übersehen läßt, ob die Vermögen der stillgelegten Versicherungsträger ausreichen werden, um die Mittelaufbringung nach § 16 voll und dauernd durchzuführen.

Die Bereitstellung von Bundesmitteln nach § 15 beruht auf der Erwägung, daß es sich bei den vom Bund zu tragenden Aufwendungen um Kriegsfolgen handelt, die nach Artikel 120 des Grundgesetzes vom Bund getragen werden müssen. Es kann den Versicherungsträgern angesichts der durch die Aufteilung Deutschlands herbeigeführten Dezimierung ihrer Finanzbasis nicht zugemutet werden, die Mehraufwendungen im Sinne des § 15 allein zu tragen. Dies wäre gleichbedeutend mit einer Abwälzung von Kriegsfolgenlasten auf die Beitragszahler der Sozialversicherung statt auf die gesamte Steuerkraft der Bevölkerung des Bundesgebietes. Deshalb sahen auch schon die Flüchtlingsrentengesetze einiger Länder die Bereitstellung von Ländermitteln, die seit dem 1. April 1950 vom Bund zur Verfügung gestellt werden, zur Deckung der Flüchtlingsrenten vor. Demgegenüber waren aber in den übrigen Ländern die

Erstattung der Fremdrechten durch den Bund

Sitz des Versicherungsträgers: Wohnort des Rentenberechtigten am 1. Juli 1944: Wohnort bei Rentenfestsetzung:

Ausland		b		außerhalb Bd. u. Bln.	
				innerhalb Bd. u. Bln.	
Deutschland außerhalb Bd. u. Bln.; ohne LVA Berlin und RbVA Berlin; mit LVA Brandenburg		a) aa)		außerhalb Bd. u. Bln.	
				innerhalb Bd. u. Bln.	
Bund und Berlin ohne LVA Brandenburg u. LVA Berlin u. RbVA Berlin	RfA, RKn, RbVA Berlin	a)	bb)	außerhalb Bd. u. Bln.	außerhalb Bd. u. Bln.
				innerhalb Bd. u. Bln.	
			c)	außerhalb Bd. u. Bln.	innerhalb Bd. u. Bln.
				innerhalb Bd. u. Bln.	
	LVA Berlin			außerhalb Bd. u. Bln.	
				innerhalb Bd. u. Bln.	
	Andere LVA'en		c)	außerhalb Bd. u. Bln.	
				innerhalb Bd. u. Bln.	
	Seckasse	a)	bb)	außerhalb Bd. u. Bln.	außerhalb Bd. u. Bln.
				innerhalb Bd. u. Bln.	
			c)	außerhalb Bd. u. Bln.	innerhalb Bd. u. Bln.
				innerhalb Bd. u. Bln.	
RbVA West, BbVA			c)	außerhalb Bd. u. Bln.	
				innerhalb Bd. u. Bln.	
VAB			c)	außerhalb Bd. u. Bln.	
				innerhalb Bd. u. Bln.	

volle Erstattung

teilweise Erstattung

keine Erstattung

1. Juli 1944 8. Mai 1945  
 Zeitachse (Tag der Rentenfeststellung)

Flüchtlingsrenten bisher von den Versicherungsträgern aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Dieser ungerechtfertigte Unterschied soll nun durch den Entwurf aus der Welt geschafft werden. Dies wird für die Versicherungsträger in den Flüchtlingsländern, insbesondere in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, zu einer fühlbaren Entlastung der Versicherungsfinanzen führen. Diese Auswirkung wird noch dadurch verstärkt, daß durch den Entwurf (§ 21 Abs. 2 Buchst. h) der § 8 Ziff. 2 der Durchführungsverordnung zum Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz aufgehoben wird. Diese Bestimmung hatte wegen der unterschiedlichen Finanzierung der Flüchtlingsrenten in der britischen und französischen Zone gegenüber der US-Zone zur Folge gehabt, daß ein Teil der Flüchtlingsrenten der US-Zone nicht mehr von den Ländern, sondern im Rahmen der Gemeinlast der Rentenversicherungen aufzubringen war. Es war also seinerzeit bewußt eine Verlagerung der Deckungsmittel von den Ländern der US-Zone auf die Versicherungsträger vorgenommen worden. Dies entsprach einem ausdrücklichen Wunsch der bayerischen Regierung. Diese Maßnahme ist nicht mehr notwendig, wenn nunmehr die Flüchtlingsrenten der Rentenversicherung allgemein vom Bund getragen werden. Künftig wird also das Finanzproblem der Flüchtlingsrenten nach Gesichtspunkten gelöst, die in allen Teilen des Bundesgebiets einheitlich sein werden.

Im Mittelpunkt des § 15 steht die Deckung der Aufwendungen der Rentenversicherungen durch den Bund (§ 15 Abs. 1 Nr. 1)\*). Unter Buchstabe a sind die Renten zusammengefaßt, die ursprünglich von deutschen Versicherungsträgern, deren Geschäftsbereich sich auf deutsche Gebiete außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin erstreckt hat oder erstreckt, für Personen rechtskräftig festgestellt worden sind, die am 1. Juli 1944 außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin gewohnt haben. Hierzu gehören Renten der reichsgesetzlichen Landesversicherungsanstalten in den unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten sowie die reichsgesetzlichen Landesversicherungsanstalten und nach dem 8. Mai 1945 neu errichteten Sozialversicherungsanstalten in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (Buchstabe aa), ferner

\*) siehe auch das beigefügte Schaubild über die Erstattung der Fremdrenten durch den Bund.

die Renten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der Reichsknappschaft, der Reichsbahnversicherungsanstalt in Berlin und der Seekasse, soweit der Rentenempfänger zur Zeit der Feststellung der Rente außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin gewohnt hat (Buchstabe bb). Dazu kommen noch die Renten, die auf die genannten Versicherungsträger nach Reichsrecht von einem nicht deutschen Versicherungsträger übergegangen sind. Die Renten, die von einem nicht deutschen Versicherungsträger rechtskräftig festgestellt und nicht nach Reichsrecht auf deutsche Versicherungsträger übergegangen sind, werden unter Buchstabe b erfaßt. Leistungen nach Abschnitt I, die an Stelle oder unter Weiterzahlung der Renten unter a) und b) gewährt werden, sollen nach dem Entwurf im vollen Umfang vom Bund erstattet werden. Dabei sind jedoch nach Buchstabe aa die von der Landesversicherungsanstalt Berlin, die ihren Sitz in Berlin (Ost) hatte, festgestellten oder auf sie übergegangenen Renten ausdrücklich ausgenommen worden, da etwa zwei Drittel sowohl der Versicherten als auch der Rentner dieser Anstalt im Lande Berlin (West) wohnen. Bei dieser Anstalt hat sich also zu zwei Dritteln an dem früheren Zustand nichts geändert, da das Land Berlin in den Geltungsbereich des Entwurfs einbezogen ist. Um eine zu schwierige Verwaltungsarbeit zu vermeiden, verzichtet der Entwurf darauf, Renten, die von der Landesversicherungsanstalt Berlin an Berechtigte festgestellt wurden, die zur Zeit der Rentenfestsetzung im Ostsektor Berlins gewohnt haben und sich jetzt ständig im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhalten, erstatten zu lassen. Daß nicht nur die von deutschen Versicherungsträgern festgestellten, sondern auch die auf sie übergegangenen Renten erstattungsfähig sein sollen, hat seinen Grund darin, daß im Zuge der vorübergehenden Eingliederung von Gebieten in das Deutsche Reich in der Zeit nach 1937 Renten ausländischer Versicherungsträger auf deutsche Versicherungsträger übergegangen sind. Bei den unter Buchstabe a bezeichneten Fällen wird für die Erstattung durch den Bund unterstellt, daß sämtliche zurückgelegten Versicherungszeiten solche sind, die nach § 4 des Entwurfs von Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Lande Berlin angerechnet werden sollen. Diese Annahme wird fast 100%ig in den angegebenen Fällen zutreffen. Nur ein geringer Teil der in den unter Buchstabe a bezeichneten

Renten berücksichtigten Versicherungszeiten kann naturgemäß im Bundesgebiet und im Lande Berlin zurückgelegt worden sein. Es wäre aber aus verwaltungstechnischen Gründen völlig undurchführbar, bei diesen Renten nachträglich feststellen zu wollen, welcher Teil der Versicherungszeiten hierauf entfällt. Aus diesem Grunde war es unmöglich, die unter Buchstabe a genannten Renten nur insoweit zu erstatten, als sie auf Versicherungszeiten beruhen, die außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin zurückgelegt sind. Der Entwurf sieht deshalb von einer derartigen Regelung wegen ihrer praktischen Undurchführbarkeit ab. Ein Ausgleich für die sich daraus ergebende geringfügige Mehrbelastung des Bundes ist in dem völligen Ausschluß der von der Landesversicherungsanstalt Berlin festgestellten oder auf sie übergegangenen Renten zu erblicken.

Unter Buchstabe c sind die Renten zusammengefaßt, die von den deutschen Versicherungsträgern, deren Geschäftsbereich ganz oder zum Teil innerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin lag oder liegt, nach dem 30. Juni 1944 rechtskräftig für Personen festgestellt worden sind, die am 1. Juli 1944 außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin gewohnt haben. Hierzu gehören die Renten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet, der Versicherungsanstalt Berlin, der Reichsbahnversicherungsanstalt (West), der Bundesbahnversicherungsanstalt sowie schließlich die Renten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der Reichsknappschaft, der Reichsbahnversicherungsanstalt in Berlin und der Seekasse, soweit der Rentenempfänger zur Zeit der Feststellung der Rente innerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin gewohnt hat. Der Stichtag 1. Juli 1944 wurde gewählt, um auf die bereits im Spätsommer 1944 einsetzende Flucht aus Teilen der deutschen Ostgebiete Rücksicht zu nehmen.

Leistungen nach Abschnitt I, die an Stelle oder unter Weiterzahlung der Renten unter Buchstabe c gewährt werden, sollen nach dem Entwurf insoweit vom Bund erstattet werden, als sie auf Versicherungszeiten beruhen, die vor dem letzten Zuzug in das Bundesgebiet oder das Land Berlin zurückgelegt worden sind.

Die im Buchstaben d getroffene Regelung für die Beiträge der Krankenversicherung der Rentner entspricht der Regelung in den Buchstaben a, b und c für die Renten selbst.

Der im Buchstaben e erwähnte Zuschuß für Heilverfahren ist unerlässlich, zumal es sich hierbei um die Ausheilung meistens von Krankheitsfällen handelt, die auf Kriegs- oder Nachkriegsfolgen beruhen.

Im Gegensatz zu den Rentenversicherungen sollen die Aufwendungen für Fremdrenten nach Abschnitt I im Bereich der Unfallversicherung nicht einheitlich vom Bund übernommen werden. Der Bund übernimmt nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 lediglich die Fremdrenten aus dem Bereich einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, eines Trägers der gemeindlichen oder der Feuerwehr-Unfallversicherung, der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörden oder einer Landesausführungsbehörde. Es handelt sich hierbei, abgesehen von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft und der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde, um territorial gegliederte Versicherungsträger, die außerhalb des Bundesgebietes nach 1945 vollständig untergegangen sind. Es besteht im Bundesgebiet kein Rechtsnachfolger. Sie werden deshalb durch den Entwurf in gleicher Weise behandelt wie die von den Landesversicherungsanstalten zu übernehmenden Flüchtlingsrenten. Hinzu kommt, daß der notleidenden Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues und auch den Gemeinden und Ländern nicht zugemutet werden kann, die Fremdrenten der genannten Versicherungsträger aus eigener Kraft zu decken. Die Übernahme der Aufwendungen für die Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde beruht auf der Erwägung, daß die Bundesbahn nur aus Rechtsgeschäften verpflichtet werden kann, die sich auf das in dem Gebiet der Bundesrepublik verwaltete Vermögen beziehen. Hiernach kann die Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde für die Aufbringung von Mitteln für Renten, die auf außerhalb des Bundesgebietes resultierenden Unfällen beruhen, nicht verpflichtet werden. Demgegenüber sieht der Entwurf keine Bereitstellung von Bundesmitteln für Fremdrenten vor, die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften zu übernehmen sind. Sie sind vielmehr nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 aus den noch verfügbaren Vermögen der stillgelegten gesamtstaatlichen Berufsgenossenschaften oder, falls diese Vermögen hierzu nicht ausreichen, nach § 17 von den Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet zu tragen. Diese Regelung stellt den Grundsatz in den Vordergrund, daß die Unfallversicherung allein aus Beiträgen der Unternehmer und ohne Betei-

ligung öffentlicher Mittel finanziert wird. Hinzu kommt, daß die gesamtstaatlichen gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet noch bestehen. Der Entwurf geht davon aus, daß es den gewerblichen Unternehmern im Bundesgebiet zugemutet werden kann, in einer Solidarhaftung die Verpflichtungen aus Unfällen zu übernehmen, die in Betrieben außerhalb des Bundesgebietes entstanden sind und deren Opfer jetzt im Bundesgebiet wohnen. Der Entwurf will damit für die Fremdreten im Bereich der gewerblichen Unfallversicherung eine völlige finanzielle Trennung der Berufsgenossenschaften von der öffentlichen Hand ebenso erreichen, wie es hinsichtlich der übrigen Lasten dieser Versicherungsträger der Fall ist. Der Entwurf nimmt durch diese Regelung auch darauf Rücksicht, daß es der ausdrückliche Wunsch der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der gewerblichen Wirtschaft ist, daß die Fremdreten aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft nicht — wie bisher in der US-Zone — von Landesausführungsbehörden oder an ihrer Stelle von der Bundesausführungsbehörde übernommen werden, sondern — wie in der britischen Zone — von den gewerblichen Berufsgenossenschaften selbst. Dadurch soll eine Durchbrechung des berufsgenossenschaftlichen Prinzips vermieden werden. Wenn dies aber erreicht werden soll, erscheint es bei der Eigenart der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung gerechtfertigt, daß die Aufwendungen für die ihr zufallenden Fremdreten von ihr selbst getragen werden. Würde man hierfür Bundesmittel zur Verfügung stellen, so müßte die Zuständigkeit ebenso wie in der landwirtschaftlichen und gemeindlichen Unfallversicherung — auf die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung — übergehen. Hiergegen hat aber die gewerbliche Wirtschaft erhebliche und berechtigte Bedenken erhoben. Schließlich muß auch auf die Finanzlage des Bundes hingewiesen werden, die bei den geschilderten Verhältnissen in der gewerblichen Unfallversicherung eine Übernahme der ihr zufallenden Fremdreten nicht gestattet.

Die Übernahme der Aufwendungen nach § 18 Abs. 4 des Entwurfs durch den Bund (§ 15 Abs. 1 Nr. 3) ist gerechtfertigt, da Leistungen an Verfolgte des Nationalsozialismus, die sich im Ausland aufhalten, ebenso wenig den Beitragszahlern zugemutet werden können, wie Leistungen an solche Personen, die sich im Inland aufhalten und deren Leistun-

gen nach dem Gesetz des Wirtschaftsrates vom 22. August 1949 ebenfalls von der öffentlichen Hand getragen werden.

Der § 15 Abs. 2 soll dazu dienen, um das Verfahren bei der Erstattung durch den Bund zu erleichtern.

Die Aufwendungen für Auslandsrenten nach Abschnitt II sollen nicht vom Bund, sondern nach § 16 Abs. 1 im Bereich der Unfallversicherung, der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung vorzugsweise aus den noch verfügbaren Vermögen der gesamtstaatlichen Träger der Unfallversicherung, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Reichsknappschaft, im Bereich der Invalidenversicherung von den Versicherungsträgern im Bundesgebiet (vgl. § 17) getragen werden. Die Heranziehung der genannten Vermögenswerte für die Auslandsrenten stimmt mit den Vereinbarungen überein, die von der Bundesregierung und dem Senat des Landes Berlin mit den alliierten Behörden anlässlich des Übergangs der Verwaltung dieser Vermögenswerte auf deutsche Stellen seit dem 1. Juli 1951 getroffen worden sind. Danach sollen diese Vermögen vor allem auch zur Deckung von Auslandsverpflichtungen herangezogen werden. Im Bereich der Invalidenversicherung besteht die Möglichkeit der Verwendung von Vermögen zentraler Versicherungsträger nicht.

Die im § 16 Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung soll bewirken, daß das Vermögen von gesamtstaatlichen Versicherungsträgern zur Deckung von Leistungen für Unfälle herangezogen werden kann, die nicht zu den Fremdreten im Sinne des Abschnittes I gehören, sich aber in einem Betrieb außerhalb des Bundesgebietes im Rahmen der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ereignet haben.

Der § 17 stellt eine folgerichtige Ergänzung der §§ 15 und 16 dar, wonach alle Mehraufwendungen, die weder vom Bund noch aus den verfügbaren Vermögen der gesamtstaatlichen Versicherungsträger getragen werden, aus Mitteln der Versicherungsträger im Bundesgebiet zu decken sind.

## Zum Abschnitt V

### Zu § 18

Die Vorschriften des Absatzes 1 sollen Härten vermeiden und das Nähere über den Be-

ginn der Leistungen nach diesem Gesetz im Einzelfall bestimmen.

Der Absatz 2 dient der Vermeidung un gerechtfertigter Fristversäumnisse im Ausland.

Die Vorschrift des Absatzes 3 gibt Personen, die sich zwar schon länger im Bundesgebiet aufhalten, denen aber erst nach den Vorschriften dieses Gesetzes frühere Beitragszeiten angerechnet werden können, die Möglichkeit, nunmehr Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung über die im § 1442 RVO vorgesehene Frist hinaus noch für Zeiten nach dem 31. Dezember 1948 nachzuentrichten. Ohne diese Vorschrift wäre in den genannten Fällen die Anwartschaft erloschen.

Durch Absatz 4 wird bewirkt, daß den Verfolgten des Nationalsozialismus im Ausland durch Fristverlängerung die gleichen Rechtsvorteile in der Sozialversicherung zuteil werden wie den im Inland befindlichen Personen dieser Gruppe.

Der Absatz 5 ist eine Ergänzung des Gesetzes vom 22. August 1949, durch die klargestellt wird, daß der für Wartezeit, Anwartschaft und Rentenberechnung anzurechnende Auslandsaufenthalt nicht zeitlich unbeschränkt berücksichtigt werden soll.

Die Vorschriften der Absätze 6 und 7 dienen der Wahrung des Besitzstandes für Fälle, in denen bisher Leistungen gewährt wurden, die den Voraussetzungen des Entwurfs nicht entsprechen. Außerdem wird dadurch bewirkt, daß Vergünstigungen, die dieser Entwurf bringt, auch auf bereits festgestellte Leistungen anzuwenden sind.

Der Absatz 8 soll Personen, die nach dem 1. Juli 1944 in den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie wegen ihres Deutschtums in der Unfall- und Rentenversicherung diskriminierend behandelt worden sind, vor Rechtsnachteilen schützen, die dadurch entstanden sind, daß diese Deutschen nicht unter den Schutz der polnischen oder sowjetischen Sozialversicherung in gleicher Weise gestellt wurden wie Polen, Russen und sonstige Ausländer.

#### Zu § 19

Durch § 19 soll die Ausdehnung des Entwurfs auf das Land Berlin sichergestellt werden. Überdies wird die Möglichkeit geschaffen, die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Bundesgebiet und dem Lande Berlin im Verordnungswege zu regeln.

#### Zu § 21

Um die im Entwurf vorgesehene Leistungsgewährung an Personen, deren Ansprüche nach bisher geltendem Recht nicht oder nur teilweise anerkannt werden, mit Rückwirkung vom 1. April 1952 durchführen zu können, soll das Gesetz zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Soweit für diese Leistungen die Aufwendungen nach § 15 des Gesetzes vom Bund zu tragen sind, sollen sie von ihm auch vom 1. April 1952 an übernommen werden. Die hierfür erforderlichen Mittel werden auf 15 Millionen DM geschätzt und sind in dieser Höhe im Haushalt des Bundes für 1952 enthalten.

Da jedoch für die im übrigen nach § 15 des Gesetzes vom Bund zu übernehmenden Aufwendungen Mittel erst im Haushaltsjahr 1953 bereitgestellt werden können, soll es hinsichtlich der Erstattung durch den Bund für das Haushaltsjahr 1952 bei der bisherigen gesetzlichen Regelung bleiben.

#### C. Finanzieller Teil

Ausgangspunkt für eine Abschätzung der Mehraufwendungen, die durch den Abschnitt I des Entwurfs entstehen, müssen die von den Ländern der amerikanischen Zone und von Baden gelieferten Angaben über die Flüchtlingsrenten in diesen Ländern sein. In den anderen Teilen des Bundesgebietes sind die Flüchtlingsrenten nicht gesondert erfaßt worden, da hier bisher im allgemeinen keine Erstattung der Flüchtlingsrenten aus öffentlichen Mitteln vorgesehen war.

Für die Länder der amerikanischen Zone und für Baden liegen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung monatliche Angaben über den Betrag und die Stückzahl der Flüchtlingsrenten im Sinne der Flüchtlingsrentengesetze dieser Länder vor, d. h. der Renten an Personen, die aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder aus dem Ausland in die Länder der amerikanischen Zone oder nach Baden geflohen sind. Aus der Entwicklung dieser Zahlen kann folgender Stand für den 1. Januar 1952 in der amerikanischen Zone und in Baden erschlossen werden, wobei die Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz, die ohnehin aus Bundesmitteln zu tragen sind, außer Betracht geblieben sind:

Flüchtlingsrenten in der amerikanischen Zone und Baden  
(ohne die Zulagen nach dem Rentenzulagengesetz)

Stand vom 1. Januar 1952

	Flüchtlingsrenten ohne Renten an Kriegsofper			Flüchtlingsrenten an Kriegsofper (bei <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Zahlung entsprechend dem Stande der Umrechnung der Kriegsofperrenten nach dem BVG)		
	Stückzahl	davon:		Stückzahl	davon:	
		Betrag	Grundbetrag aus der Inv.		Betrag	Grundbetrag aus der Inv.
	(in 1 000 DM/Monat)			(in 1 000 DM/Monat)		
<b>I. Invalidenversicherung</b>						
Invalidenrenten . . . . .	87 900	5 800	1 300	5 100	300	50
Witwenrenten . . . . .	26 100	1 070	325	6 900	230	57
Waisenrenten . . . . .	12 500	400	100	44 500	900	235
<b>II. Angestelltenversicherung</b>						
Ruhegelder . . . . .	26 650	3 325		1 850	175	
Witwenrenten . . . . .	19 800	1 240		7 700	310	
Waisenrenten . . . . .	4 500	155		12 700	255	

Danach beträgt der Jahresaufwand für  
Flüchtlingsrenten in der amerikanischen Zone  
und in Baden:

I. Invalidenversicherung  
(ohne Grundbeträge)

Flüchtlingsrenten ohne Renten  
an Kriegsofper . . . . . 66,5 Mill. DM

dazu Beiträge zur Krankenversicherung  
der Rentner . . . . . 6,4 Mill. DM

Flüchtlingsrenten an Kriegsofper  
(bei Vollzahlung nach § 87 BVG)

Invalidenrenten . . . . . 4,5 Mill. DM

dazu Beiträge zur Krankenversicherung  
der Rentner . . . . . 0,26 Mill. DM

Witwenrenten . . . . . 3,1 Mill. DM

dazu Beiträge zur Krankenversicherung  
der Rentner . . . . . 0,35 Mill. DM

Waisenrenten . . . . . 12,0 Mill. DM

dazu Beiträge zur Krankenversicherung  
der Rentner . . . . . 2,3 Mill. DM

II. Angestelltenversicherung

Flüchtlingsrenten ohne Renten  
an Kriegsofper . . . . . 56,6 Mill. DM

dazu Beiträge zur Krankenversicherung  
der Rentner . . . . . 2,6 Mill. DM

Flüchtlingsrenten an Kriegsofper  
(bei Vollzahlung nach § 87 BVG)

Ruhegelder . . . . . 3,1 Mill. DM

dazu Beiträge zur Krankenversicherung  
der Rentner . . . . . 0,09 Mill. DM

Witwenrenten . . . . . 5,6 Mill. DM

dazu Beiträge zur Krankenversicherung  
der Rentner . . . . . 0,39 Mill. DM

Waisenrenten . . . . . 4,6 Mill. DM

dazu Beiträge zur Krankenversicherung  
der Rentner . . . . . 0,64 Mill. DM

Die Renten an Kriegsofper sind den  
Versicherungsträgern nach § 90 des Bundesver-  
sorgungsgesetzes insoweit aus Bundesmitteln  
zu erstatten, als sie durch die Folgen von  
Schädigungen im Sinne des Bundesversor-

gungsgesetzes vorzeitig erwachsen sind. Überschlägliche versicherungstechnische Berechnungen lassen erkennen, daß von den Flüchtlingsrenten an Kriegsoffer in der amerikanischen Zone und in Baden

in der Invalidenversicherung 15,6 Mill. DM im Jahr  
zuzüglich 2,6 Mill. DM im Jahr für Beitr. zur KV d. R.

in der Angestelltenversicherung 8,7 Mill. DM im Jahr  
zuzüglich 0,9 Mill. DM im Jahr für Beitr. zur KV d. R.

den Versicherungsträgern bereits nach § 90 BVG zu erstatten sind.

Nach Abzug der Grundbeträge aus der Invalidenversicherung und der Erstattungen nach

dem Bundesversorgungsgesetz verbleiben folgende Aufwendungen für Flüchtlingsrenten in der amerikanischen Zone und in Baden:

	Renten	Beitr. zur KV. d. R.	Summe
Invalidenversicherung	70,5	6,7	77,2 Mill. DM im Jahr
Angestelltenversicherung	61,2	2,8	64,0 Mill. DM im Jahr

Um hieraus die Aufwendungen im Bundesgebiet und im Lande Berlin zu erhalten, kann man sich der Angaben über die Heimatvertriebenen und die Zugewanderten im Bundesgebiet und im Lande Berlin bedienen:

	Zahl der Heimatvertriebenen (aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie und aus dem Ausland)	Zahl der Zugewanderten (aus der Sowjetzone und aus Berlin)
Amerikanische Zone und Baden . . . . .	3 541 000	536 000
Übriges Bundesgebiet . . . . .	4 461 000	915 000
Land Berlin . . . . .	120 000	155 000

Da in den Angaben über die Flüchtlingsrenten in der amerikanischen Zone und in Baden nur die Renten an Flüchtlinge aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie, aber nicht aus der Sowjetzone und Berlin enthalten sind, muß man die Zahlen aus der amerikanischen Zone und Baden im Verhältnis der Zahlen

$$9\,453\,000 : 3\,541\,000$$

$$\text{und } 275\,000 : 3\,541\,000$$

zu Zahlen für das Bundesgebiet und das Land Berlin erweitern:

Aufwendungen für Renten an Heimatvertriebene und Zugewanderte

	Im Bundesgebiet	Im Lande Berlin
Invalidenversicherung	206 Mill. DM im Jahr	6 Mill. DM im Jahr
Angestelltenversicherung	171 Mill. DM im Jahr	5 Mill. DM im Jahr

Wie aus der Begründung zum § 15 des Entwurfs hervorgeht, sind es im wesentlichen diese Aufwendungen an heimatvertriebene und zugewanderte Rentner, die den Trägern der Invaliden- und Angestelltenversicherung nach § 15 des Entwurfs aus Bundesmitteln zu erstatten sind.

Dazu treten die Aufwendungen für knapp-schaftliche Renten an Heimatvertriebene und Zugewanderte, die abzüglich der ohnehin aus Bundesmitteln zu tragenden Grundbeträge der Rentenversicherung der Arbeiter nach den Angaben der Knappschaften 28 Mill. DM jährlich betragen werden, und die Aufwendungen für Flüchtlingsrenten aus dem Bereich einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, eines Trägers der gemeindlichen Unfallversicherung, einer Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung, der Feuerwehr-Unfallversicherung und der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde, die aus den Erfahrungen in der britischen Zone, wo solche Renten bisher als einzige Unfallversiche-

rungsrenten aus öffentlichen Mitteln getragen wurden, für das Bundesgebiet zu 10,5 Mill. DM, für das Land Berlin zu 0,2 Mill. DM zu veranschlagen sind.

Die Aufwendungen nach § 18 Abs. 4 des Entwurfs sind im einzelnen schwer abzuschätzen; sie werden aber von so geringer Bedeutung sein, daß sie gegenüber der Summe der übrigen Erstattungen nach § 15 des Entwurfs vernachlässigt werden können.

Außerhalb der Erstattungen nach § 15 des Entwurfs wird der Bund auf dem Gebiete der Rentenversicherung noch durch die Mehraufwendungen an Rentenzulagen belastet werden, die nach dem Rentenzulagengesetz zu den nach nichtdeutschem Recht festgestellten Flüchtlingsrenten in der britischen Zone zu zahlen sind. Denn nach nichtdeutschem Recht festgestellte Flüchtlingsrenten wurden bisher nur in der amerikanischen Zone gezahlt. Die Rentenzulagen für diese Renten, die nach dem Entwurf auch in den übrigen Teilen des Bundesgebietes und in Berlin zu zahlen sind, werden jährlich etwa 3 Mill. DM für das Bundesgebiet und 0,1 Mill. DM für das Land Berlin betragen. Die Träger der gewerblichen Unfallversicherung werden einschließlich der vom Bund zu übernehmenden 2 Mill. DM, die auf die Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde entfallen, für Leistungen nach dem Abschnitt I des Entwurfs jährlich etwa 18,5 Mill. DM im Bundesgebiet und 0,6 Mill. DM im Lande Berlin aufwenden müssen. Diese Zahlen ergeben sich, wenn man die derzeitigen Ausgaben für Flüchtlingsrenten der Unfallversicherung in der amerikanischen Zone, 9,5 Mill. DM jährlich, auf das gesamte Bundesgebiet und auf das Land Berlin umrechnet und davon die vorhin abgeschätzten Aufwendungen für Flüchtlingsrenten aus dem Bereich einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, eines Gemeindeunfallversicherungsverbandes oder einer Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung abzieht. Die Aufwendungen nach dem Abschnitt II des Entwurfs lassen sich nur ungefähr schätzen, da die Unterlagen der Versicherungsträger gegenüber Berechtigten im Ausland infolge Kriegszerstörungen nur unvollständig sind. Aus den lückenhaften Unterlagen läßt sich jedoch etwa die Größenordnung der Auslandsverpflichtungen entnehmen. Insgesamt können die Auslandsverpflichtungen der gesamtstaatlichen deutschen Sozialversiche-

rung auf 800 000 bis 900 000 DM monatlich veranschlagt werden. Hiervon entfallen auf die

Unfallversicherung	rd. 400 000 DM
Invalidenversicherung	rd. 170 000 DM
Angestelltenversicherung	rd. 200 000 DM
knappschaftl.	
Rentenversicherung	rd. 100 000 DM.

Von der Gesamtsumme von 800 000 bis 900 000 DM entfallen etwa zwei Drittel auf Verpflichtungen nach § 8 und ein Drittel auf Ersatzleistungen nach § 9.

Ein Teil der vorstehend genannten Auslandsverpflichtungen ist aber bereits auf Grund bilateraler Sozialversicherungsabkommen und der Konvention Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen zu realisieren. Die genannte Konvention Nr. 19 ist nach dem Eintritt der Bundesrepublik Deutschland in die Internationale Arbeitsorganisation für die Unfallversicherung im Bundesgebiet insoweit bindend, als die Verpflichtungen daraus im Bundesgebiet entstanden sind oder entstehen. Dies bedeutet, daß ein Betrag von rd. 300 000 DM monatlich schon auf Grund dieser Konvention Nr. 19 von Unfallversicherungsträgern im Bundesgebiet zu zahlen ist. In den übrigen Versicherungszweigen sind etwa 200 000 bis 300 000 DM monatlich in Staaten zu gewähren, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (Frankreich, Schweiz, Niederlande, Österreich). Demnach verbleiben nach Abzug der durch bilaterale Abkommen und die Konvention Nr. 19 entstandenen Verpflichtungen als Mehrbelastung aus den §§ 8 und 9 monatlich etwa 300 000 bis 400 000 DM. Als Jahresbelastung entfallen auf die einzelnen Versicherungszweige etwa folgende Beträge:

Unfallversicherung	rd. 1,2 Mill. DM.
Invalidenversicherung	rd. 1,1 Mill. DM.
Angestelltenversicherung	rd. 1,3 Mill. DM.
knappschaftl.	
Rentenversicherung	rd. 0,6 Mill. DM.

Hierzu können allerdings noch Verpflichtungen aus § 9 für Vertriebene, insbesondere aus der Tschechoslowakei, treten, die in Österreich

wohnen, es sei denn, daß mit der österreichischen Regierung noch eine Vereinbarung über die Leistungen und Anwartschaften dieser Personen getroffen wird, nach der diese Verpflichtungen ganz oder zum Teil von der österreichischen Sozialversicherung übernommen werden. Verhandlungen hierüber sind in Aussicht genommen, um die noch insoweit

bestehende Lücke im deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen zu schließen.

Eine zusammenfassende Darstellung über die Aufbringung der durch den Entwurf entstehenden Aufwendungen (in Mill. DM/Jahr) ist in der folgenden Übersicht enthalten:

Kostenträger		Bundesgebiet	Land Berlin	Ausland	insgesamt
☞ ☞ Renten und Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner					
I. Bund (§ 15)	Inv.	206	6		212
	AV	171	5		176
	KnRV	28	—		28
	UV	10,5	0,2		10,7
		415,5	11,2		426,7
Rentenzulagen für Flüchtlingsrenten nach nichtdeutschem Recht in der britischen Zone					
		3,0	0,1		3,1
	Summe I	418,5	11,3		429,8
II. Vermögen der stillgelegten Versicherungsträger; hilfsweise Versicherungsträger (§ 16,1)					
	AV	—	—	1,3	1,3
	KnRV	—	—	0,6	0,6
	UV	16,5	0,6	1,2	18,3
	Summe II	16,5	0,6	3,1	20,2
III. Versicherungsträger (§ 17)					
	Inv.	—	—	1,1	1,1
	Summe III			1,1	1,1
	Summe I + II + III	435,0	11,9	4,2	451,1

Die vom Bund zu tragenden Aufwendungen stellen nur insoweit neue, bisher noch nicht zu gewährende Aufwendungen dar, als sie auf Flüchtlingsrenten nach nichtdeutschem Recht außerhalb der amerikanischen Zone entfallen (etwa 15 Mill. DM/Jahr). Bei dem weitaus größten Teil handelt es sich um eine Verlagerung von Lasten, die bisher die Versicherungsträger zu tragen hatten, auf den Bund. Dabei ist aber zu beachten, daß die Aufwendungen der Knappschaften für Heimatvertriebene und Zugewanderte bisher schon über die Zuschüsse nach § 18 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und § 5 Abs. 4

des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom Bund getragen worden sind. Der Hereinnahme dieser Aufwendungen in die Erstattungen für Flüchtlingsrenten wird also eine Minderung der Zuschüsse nach § 18 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes gegenüberstehen. Wenn sich ergibt — was wahrscheinlich ist —, daß diese Zuschüsse auch künftig mehr als 28 Mill. DM jährlich erfordern werden, so werden sie sich um 28 Mill. DM jährlich vermindern, sobald der Entwurf wirksam sein wird. Auch der nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d des Gesetzentwurfes zu gewährende

Bundeszuschuß für Heilverfahren bei Flüchtlingen, dessen Höhe vom Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen noch bestimmt werden muß, wird keine neue Belastung des Bundeshaushalts bringen; es ist vorgesehen, diesen Zuschuß von dem bereits im Bundeshaushalt veranschlagten Zuschuß zu den Aufwendungen der Sozialversicherungsträger für die

Tuberkulose-Bekämpfung abzuzweigen. Demnach werden, da im Bundeshaushaltsplan 1951 bereits 97 Mill. DM für die Erstattung von Flüchtlingsrenten eingesetzt sind, für den Bund Mehrkosten in Höhe von etwa 305 Mill. DM/Jahr (430—28—97) entstehen, von denen 294 Mill. DM/Jahr auf das Bundesgebiet und 11 Mill. DM/Jahr auf das Land Berlin entfallen.

## Anlage 1

Das Reichsversicherungsamt  
Gem. Verm. III 4428/43—15

Berlin, den 5. Februar 1943

**Bestimmungen über die Durchführung des § 47 der Verordnung vom 27. Juni 1940 über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten**

Betr.: Zusatzversicherung bei der Allgemeinen Pensionsanstalt, statutarische Mehr- und Zusatzversicherung bei den Ersatzinstitutionen der Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten und bei den Versicherungsträgern der Angestellten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen

Mit Zustimmung des RAM bestimmt das RVA zur Durchführung des § 47 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 27. Juni 1940:

1. Soweit die im § 46 Nr. 1 genannten Versicherungen mit laufender Beitragszahlung verbunden waren, gewährt die RfA bei Eintritt des Versicherungsfalles zu den Leistungen nach § 43 den Betrag, der dem Versicherten aus der Zusatzversicherung nach dem bisherigen Recht — ohne den Erziehungszuschuß — zugestanden hätte, wenn er am 30. September 1938 berufsunfähig gewesen wäre.

2. Zur Abgeltung der Anwartschaften aus den im § 46 Nr. 3 genannten Versicherungen gewährt die RfA bei Eintritt des Versicherungsfalles zu den Leistungen nach § 43 den Betrag, um den die gesamte Anwartschaft des Versicherten nach dem bisherigen Recht —

ohne den Erziehungszuschuß — seine Anwartschaft aus der gesetzlichen Versicherung überstiegen hätte, wenn er am 30. September 1938 berufsunfähig gewesen wäre. Bestimmungen der Satzungen über eine Mindestleistung bleiben hierbei außer Betracht.

3. Zur Witwen- und Witwerrente werden 5/10, zur Waisenrente 25 v. H. der Beträge nach Nr. 1 und 2 gewährt.

4. War am 30. September 1938 die Wartezeit noch nicht erfüllt, so werden aus den Versicherungen nach Nr. 1 und 2 zusätzliche Steigerungsbeträge gewährt, und zwar

- a) falls nach dem bisherigen Recht solche Steigerungsbeträge vorgesehen waren, in deren Höhe,
- b) sonst in der Höhe von 20 v. H. der entrichteten übergesetzlichen Beiträge.

5. Nr. 4 gilt entsprechend für die auf Grund des § 7 der Verordnung vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1437) oder anderer Vorschriften über den 30. September 1938 hinaus entrichteten übergesetzlichen Beiträge nach dem bisherigen Recht.

6. Für die Ermittlung des Reichsmarkgegenwertes der Kronenbeträge gilt § 45 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1940 entsprechend.

7. Zweifelsfragen, die sich noch ergeben, entscheidet das RVA.

Bestimmungen über die bei der Allgemeinen Pensionsanstalt durchgeführte Journalistenversicherung (§ 46 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1940) bleiben vorbehalten.

In Vertretung  
Schmitt

Berlin, den 24. August 1943

**Bestimmungen über die Durchführung des § 46 Nr. 2 und § 47 der Verordnung vom 27. Juni 1940 über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemals tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten**

Betr.: Journalistenversicherung der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag.

Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bestimmt das Reichsversicherungsamt hinsichtlich der Journalistenversicherung der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag:

Aus der bei der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag durchgeführten Journalistenversicherung gewährt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bei Eintritt des Versicherungsfalles zu den Leistungen nach § 43 den Betrag, um den die gesamte Anwartschaft des Versicherten nach dem bisherigen Recht — ohne den Erziehungszuschuß — seine Anwartschaft aus der gesetzlichen Versicherung überstiegen hätte, wenn er am 30. September 1938 berufsunfähig gewesen wäre.

Nrn. 3, 4 b, 5 bis 7 der Bestimmungen über die Durchführung des § 47 vom 5. Februar 1943 (Reichsarbeitsbl. /AN/ 1943 S. II 69) gelten entsprechend.

In Vertretung  
Schmitt

**Anlage 2**

**Auszugsweise Abschrift**

**Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten**

Vom 27. Juni 1940

(Reichsgesetzbl. I S. 957 Jahrgang 1940)

**§ 46**

Folgende ehemalige tschechoslowakische Versicherungen werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 an nicht weitergeführt:

1. die bei der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag durchgeführte Versicherung anderer als der Pflichtleistungen (Zusatzversicherung) nach den §§ 122 und 123 des Gesetzes betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten;
2. die bei der Allgemeinen Pensionsanstalt durchgeführte Journalistenversicherung nach § 124 des unter Nummer 1 genannten Gesetzes;
3. die bei den Ersatzinstituten der Pensionsversicherung der Privatangestellten in

höheren Diensten und bei den Versicherungsträgern der Angestellten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen durchgeführte statutarische Mehrversicherung und Zusatzversicherung.

**§ 47**

(1) Soweit die im § 46 Nrn. 1 und 2 genannten Versicherungen mit laufender Beitragszahlung verbunden sind, werden die von den im Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Versicherten erworbenen Anwartschaften in prämiensfreie Versicherungen umgewandelt. Soweit diese Versicherungen auf Einmalprämien beruhen, bleiben sie unberührt; die versicherten Leistungen sind bei Eintritt des Versicherungsfalles von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu gewähren. Das Reichsversicherungsamt bestimmt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers das Nähere.

(2) Zur Abgeltung der von den im Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Versicherten aus den im § 46 Nr. 3 genannten Versicherungen erworbenen Anwartschaften werden zu den Leistungen nach § 43 Zusatzleistungen gewährt. Die Höhe der Zusatzleistungen wird in von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit Genehmi-

gung des Reichsarbeitsministers aufzustellen den Tarifen festgesetzt. Bei der Aufstellung dieser Tarife ist der Betrag zugrunde zu legen, um den die für den einzelnen Versicherten berechnete Prämienreserve nach der Satzung des Versicherungsträgers den Deckungsanteil nach den Rechnungsgrundlagen der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag übersteigt; ferner ist dabei zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Reichsversiche-

rungsanstalt für Angestellte nach Artikel 14 des Abkommens von den Versicherungsträgern Deckungsmittel für die übernommenen Anwartschaften aus der statutarischen Mehrversicherung und der Zusatzversicherung erhält. Bei geringfügigen Anwartschaften der im Satz 1 bezeichneten Art kann die Abgeltung in Form des Einkaufs von Beitragsmonaten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erfolgen.

## Anlage II

### Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Entwurf eines Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes

#### I

1. In der **Einleitung** sind hinter dem Wort „Bundestag“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

#### Begründung:

Der Entwurf ändert die RVO, die einem Zustimmungsgesetz gleichzuachten ist. Der Entwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

§ 2 und § 8 Abs. 3 letzter Satz enthalten Vorschriften über das Verwaltungsverfahren auch für die landesunmittelbaren Versicherungsträger im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG. Die §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 sehen Zuständigkeitsbestimmungen vor, die richtiger Ansicht nach ebenfalls als Vorschriften über das Verwaltungsverfahren im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG anzusehen sind. Auch aus diesen Gründen bedarf der Entwurf der Zustimmung des Bundesrates.

2. § 1 Abs. 1 Nr. 2. Die Worte „in diesen Gebieten“ sind zu streichen und durch die Worte „im Bundesgebiet und im Lande Berlin“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

3. Im § 1 Abs. 2 letzter Satz sind die Worte „aus den genannten Gebieten“ zu streichen.

#### Begründung:

Die Streichung dient der Klarstellung.

4. § 1 Abs. 2 letzter Satz ist wie folgt zu ergänzen:

„... oder unabhängig von den Kriegsauswirkungen ihren Wohnsitz im Bereiche der jetzigen Bundesrepublik oder des Landes Berlin begründet haben, jedoch infolge der Kriegsauswirkungen den früher für sie zuständigen Versicherungsträger eines auswärtigen Staates, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung nicht hat, nicht mehr in Anspruch nehmen können oder, ohne Ausgewiesene oder Flüchtlinge zu sein, ihren Rentenanspruch gegen einen nichtdeutschen Versicherungsträger eines auswärtigen Staates, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung nicht hat, infolge der Kriegsereignisse verloren haben.“

#### Begründung:

Durch diese Ergänzung würde die Benachteiligung von Personen vermieden werden, die nicht im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen, sondern bereits vor dem Kriege ihren Wohnsitz in das Gebiet der jetzigen Bundesrepublik oder des jetzigen Landes Berlin verlegt haben (z. B. Bedienstete der Allgemeinen Pensions-

anstalt Prag, die von der RfA in den Jahren 1938 und 1939 übernommen worden sind), auf Grund der damaligen Rechtslage (Sozialversicherungsabkommen!) mit der Erhaltung ihrer bereits erworbenen Anwartschaften rechnen konnten, aber infolge der Kriegsereignisse keine Ansprüche gegen den nichtdeutschen Versicherungsträger geltend machen können.

Weiter sollte eine Benachteiligung der Personen vermieden werden, die früher bereits im Gebiete der jetzigen Bundesrepublik oder des jetzigen Landes Berlin gewohnt haben, aber die bis zum Kriegsausbruch von einem nichtdeutschen Versicherungsträger gezahlte Rente nicht mehr erhalten (z. B. hat die Sowjetunion die Zahlung von Unfallrenten für Witwen, deren Ehemänner in der Sowjetunion tödlich verunglückt sind, mit Kriegsausbruch eingestellt).

Bisher sind einige wenige Fälle bekannt geworden, in denen auf Grund der vorgeschlagenen Ergänzungen eine Rentenzahlung in Frage käme. Es dürfte daher keine nennenswerte finanzielle Mehrbelastung eintreten.

5. § 1 Abs. 6 Satz 1 endet mit den Worten „durchgeführt haben“.

Anzufügen ist ein zweiter Satz mit folgender Fassung:

„Beiträge, die nach dem 31. Dezember 1951 in den unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden Ostgebieten an einen Versicherungsträger geleistet sind, begründen keine Anwartschaft.“

B e g r ü n d u n g :

Durch diese Fassung sollen Härtefälle vermieden werden.

6. Zu § 3 Abs. 3. In § 47 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 in der Fassung von § 3 Abs. 3 des Entwurfs sind nach den Worten „die Bundesregierung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g :

Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt (Artikel 80 Abs. 2 GG). Entsprechend der bisherigen Praxis des Bundesrates sollte dies ausdrücklich gesagt werden.

7. § 3 Abs. 6 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:  
„5. die §§ 9, 10 und 11 fallen weg.“

B e g r ü n d u n g :

Es ist nicht gerechtfertigt, daß noch jetzt Umsiedler auf Grund der o. a. Bestimmung freiwillige Beiträge entrichten und bei erfüllter Wartezeit in den Genuß der Steigerungsbeträge nach § 4 Abs. 3 der Umsiedlerverordnung kommen.

8. Im § 4 Abs. 1 Satz 4 ist hinter den Worten „Die Bundesregierung kann“ zu setzen: „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

B e g r ü n d u n g :

Die Regelung ergibt sich aus dem Grundgesetz.

9. § 4 Abs. 1 letzter Satz zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„... in derselben Weise können auch bestimmte Beitragsklassen für die Rentenberechnungen auf Grund der anzurechnenden Versicherungszeiten festgelegt werden.“

B e g r ü n d u n g :

Die Bestimmung des „Näheren“ in § 4 Abs. 1 letzter Satz kann nur durch Rechtsverordnung erfolgen (vgl. auch Begründung zu § 4 des Entwurfs — letzter Absatz am Ende —). Gleiches gilt für die Festlegung bestimmter Beitragsklassen gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz zweiter Halbsatz.

10. Im § 4 Abs. 4 letzter Satz ist das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

Es handelt sich um die Berichtigung eines Druckfehlers.

11. Im § 6 Nr. 3 letzter Satz werden die Worte „nach näherer Bestimmung der“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „durch Rechtsverordnung“ und hinter dem Wort „Bundesregierung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

**B e g r ü n d u n g :**

Die Änderung ergibt sich aus dem Grundgesetz.

12. a) Im § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhalten die bisherigen Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Für Unfälle, die hiernach in den Bereich einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, eines Trägers der gemeindlichen Unfallversicherung, der Feuerwehr-Unfallversicherung, der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde oder des Amtes für Unfallversicherung der Deutschen Bundespost fallen würden, sind jedoch die Ausführungsbehörden für Unfallversicherung der Länder zuständig. In den Fällen des § 5 ist die Berufsgenossenschaft leistungspflichtig, die nach der Art des Unternehmens, in dem sich der Unfall ereignet hat, zuständig ist, wenn das Unternehmen vor dem 1. Januar 1942 einer Berufsgenossenschaft angehört hat und auf Grund der Verordnung vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 532) auf die frühere Eigenunfallversicherung der NSDAP überführt worden ist. Dies gilt auch, wenn der Betrieb nach dem 31. Dezember 1941 errichtet worden ist und nach seiner Art zur Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft gehört hätte, im übrigen sind die Ausführungsbehörden für Unfallversicherung der Länder zuständig.“

**B e g r ü n d u n g :**

Nach der z. Z. in der amerikanischen Zone geltenden Regelung sind für die Festsetzung von Fremdreuten aus der Unfallversicherung die staatlichen Ausführungsbehörden für Unfallversicherung der Länder zuständig. Diese Regelung hat sich sehr bewährt. Es besteht daher keine Veranlassung, nunmehr die Ausführungsbehörden der

Länder völlig auszuschalten und für die Fälle, für welche nicht ein Versicherungsträger nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 des Entwurfs zuständig ist, die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung für zuständig zu erklären. Eine solche Regelung würde sich für die Anspruchsberechtigten, deren Anträge bisher von den Ausführungsbehörden der Länder bearbeitet wurden oder bearbeitet werden, nur nachteilig auswirken. Es sollte wenigstens für die Fälle, für welche nach dem Regierungsentwurf die Zuständigkeit der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung vorgesehen ist, die Zuständigkeit der Ausführungsbehörden der Länder beibehalten werden. Dies würde durch die beantragte Fassung der Sätze 2 und 3 des § 7 Abs. 1 Ziff. 1 erreicht.

- b) Im § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Ist der Berechtigte der Versicherte, so begründet sein Wohnort auch die Zuständigkeit für seine Hinterbliebenen.“

- c) Im § 7 Abs. 2 Satz 1 sind hinter das Wort „Versicherten“ die Worte „der im Bundesgebiet einen Wohnort nicht hatte“ zu setzen.

- d) Im § 7 Abs. 2 Satz 2 sind hinter das Wort „Waise“ die Worte „, die Anspruch auf Waisenrente hat,“ zu setzen.

**B e g r ü n d u n g :**

Die Zuständigkeit der Versicherungsträger soll möglichst wenig geändert werden. Außerdem ist der Fall zu berücksichtigen, daß die älteste Waise bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr anspruchsberechtigt ist oder daß sie bei der nachträglichen Zusammenführung der Rentenakten schon aus dem Rentenbezug ausgeschieden ist.

13. Dem § 7 wird ein neuer Absatz 3 folgender Fassung angefügt:

„(3) Soweit es für die Entscheidung auf die Feststellung eines Verfolgungstatbestandes ankommt, sind die Versicherungsträger an die Entscheidungen der nach den Wiedergutmachungsgesetzen zuständigen Behörden gebunden.“

B e g r ü n d u n g :

Vereinfachung des Verwaltungsweges und Vermeidung widersprechender Entscheidung zweier Verwaltungsbehörden oder Spruchinstanzen.

14. a) Im § 8 Abs. 1 sind die Worte „unter Berücksichtigung der nachstehenden Besonderheiten“ durch die Worte „bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen“ zu ersetzen.

- b) Im § 8 Abs. 1 ist das Wort „In“ nach Nummer 1 klein zu schreiben, hinter das Wort „anzuwenden“ ein Semikolon zu setzen und das Wort „In“ nach Nummer 2 ebenfalls klein zu schreiben.

B e g r ü n d u n g :

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

- c) Im § 8 Abs. 1 Nr. 2 ist folgender neue Absatz anzufügen:

„Zurückgelegte Versicherungszeiten sind Beitrags- und Ersatzzeiten, aus denen nach dem bei Eintritt des Versicherungsfalles geltenden Recht die Anwartschaft aufrechterhalten ist.“

B e g r ü n d u n g :

Die Frage, welche Versicherungszeiten als zurückgelegt anzusehen sind, ist bisher nicht geklärt. Es könnten als solche außerdem noch angesehen werden

- a) alle Beitragszeiten,  
b) alle Beitrags- und Ersatzzeiten,  
c) die gesamte Zeit vom erstmaligen Eintritt in die Rentenversicherung bis zum Versicherungsfall.

Eine Legaldefinition ist auch im Hinblick auf § 15 Abs. 1 Ziff. 1 c erforderlich.

15. § 9 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Bundesregierung erläßt Richtlinien mit Zustimmung des Bundesrates über die Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung der Ersatzleistungen.“

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung erscheint angezeigt.

16. § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 1 Abs. 4 Satz 2 und 5, sowie 9 Abs. 3 gelten entsprechend.“

B e g r ü n d u n g :

Die Vorschrift über die Anzeigepflicht sollte auch in den Fällen des § 9 Abs. 2 gelten.

17. § 9 Abs. 3 letzter Satz erster Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

„Sind hiernach mehrere Versicherungsträger zuständig, so werden die Ersatzleistungen von ihnen nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnung gemeinsam getragen;“.

B e g r ü n d u n g :

Auch in diesem Fall ist für die „nähere Bestimmung“ durch den Bundesminister für Arbeit eine Rechtsverordnung notwendig, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

18. § 10 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Es ist nicht klar ersichtlich, welche Bedeutung den Bestimmungen des § 10 zukommen soll. Sofern § 10 lediglich deklaratorische Bedeutung hat, ist er überflüssig. Sofern § 10 jedoch die Transformation völkerrechtlicher Verpflichtungen in Bundesrecht gemäß Artikel 59 Abs. 2 GG vorwegnehmen soll, sind seine Bestimmungen verfassungsrechtlich unzulässig.

19. Im § 12 sind die Nummern 2 und 3 auszutauschen.

Die neue Nummer 3 ist wie folgt einzuleiten:

„§ 313 RVO erhält folgenden Absatz 5:“.

20. Im § 15 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a aa) ist zwischen die Worte „der“ und „Landesversicherungsanstalt“ das Wort „früheren“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung dient der Klarstellung.

21. § 15 Abs. 1 erhält eine Ziffer 4 folgender Fassung:

„die Aufwendungen in der Rentenversicherung der Arbeiter für Leistungen nach Abschnitt II, soweit sie nicht aus Versicherungszeiten gewährt werden, die im Bundesgebiet oder im Lande Berlin zurückgelegt worden sind.“

B e g r ü n d u n g :

Eine Belastung der Rentenversicherung der Arbeit mit den oben angegebenen Aufwendungen ist nicht berechtigt. Es wird hierbei davon ausgegangen, daß sich die Mehraufwendungen im Rahmen der Deckung halten.

22. Im § 15 wird ein Absatz 2 folgender Fassung eingefügt:

„(2) Bis zur Feststellung der tatsächlichen Aufwendungen sind vierteljährliche Vorschußzahlungen in angemessener Höhe zu leisten.“

Bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3.

B e g r ü n d u n g :

Da sich die tatsächlichen Aufwendungen, jedenfalls bei den Landesversicherungsanstalten in der britischen Zone erst in geraumer Zeit werden ermitteln lassen, müssen angemessene Voraussetzungen sichergestellt werden.

23. § 15 Abs. 3 (bisher Absatz 2) erhält folgende Einleitung:

„(2) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Bundesrechnungshofes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für sämtliche oder . . .“.

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung ergibt sich aus dem Grundgesetz.

24. § 16 Abs. 1 erhält folgende Einleitung:

„(1) Aus den noch verfügbaren Vermögen der stillgelegten bis zum 8. Mai 1945 für das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches zuständig gewesenen Träger der Unfallversicherung oder der Rentenversicherung der Angestellten oder knappschaftlichen Ren-

tenversicherung werden nach Maßgabe einer von der Bundesregierung im Benehmen mit dem Senat des Landes Berlin zu erlassenden Rechtsverordnung unbeschadet des § 14 Abs. 3 folgende Aufwendungen getragen.“.

B e g r ü n d u n g :

Die „nähere Bestimmung“, die nach § 16 Abs. 1 der Bundesregierung obliegt, kann nur durch Rechtsverordnung vorgenommen werden.

Eine Bindung der Bundesregierung an ein Einvernehmen mit dem Senat des Landes Berlin beim Erlaß dieser Rechtsverordnung ist verfassungsrechtlich unzulässig. Nach Artikel 80 Abs. 2 GG können nur die dort genannten Stellen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden. Die Ermessensfreiheit dieser Stellen darf nicht dadurch eingeschränkt werden, daß sie nur im Einvernehmen mit einer anderen Stelle handeln können.

25. § 16 Abs. 2 erhält folgende Einleitung:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit kann im Benehmen mit dem Senator für Arbeit des Landes Berlin durch Rechtsverordnung bestimmen, . . .“.

B e g r ü n d u n g :

Siehe Begründung zu § 16 Abs. 1.

26. a) Im § 18 Abs. 1, 2, 3 und 6 sind die Worte „bis zum 31. März 1953“ durch die Worte „innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes“ zu ersetzen.

b) Im § 18 Abs. 4 sind die Worte „mit dem 31. März 1953“ durch die Worte „mit dem Ablauf eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

Die Fristen sind angemessen festzusetzen.

27. Im § 18 Abs. 5 sind an Stelle der Worte „zum 31. Dezember 1949“ die Worte „zu einem Jahr nach Verkündung des Gesetzes“ zu setzen.

B e g r ü n d u n g :

Nach dem Gesetz des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 22. August 1949

wird der Auslandsaufenthalt, der durch nationalsozialistische Maßnahmen herbeigeführt wurde, ohne zeitliche Begrenzung berücksichtigt. Durch § 18 Abs. 5 in der Fassung der Regierungsvorlage würden also Ansprüche für die Zeit nach dem 31. Dezember 1949 mit rückwirkender Kraft aberkannt werden. Das ist unzulässig. Es kann nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgestellt werden, da das Gesetz nach § 21 rückwirkend mit dem 1. April 1952 in Kraft treten soll. Es ist angemessen, eine Übergangszeit von einem Jahr nach Verkündung des Gesetzes vorzusehen, um den betroffenen, im Auslande lebenden Personen eine angemessene Frist zu gewähren.

28. Dem § 18 Abs. 7 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Absatz 6 Satz 2 gilt sinngemäß.“

B e g r ü n d u n g :

Auch für die Fälle des § 18 Abs. 7 sollte die in § 18 Abs. 6 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit eröffnet werden.

29. § 18 Abs. 8 erhält folgende Einleitung:

„(8) Die Vorschriften des Abschnittes I gelten auch für Arbeitsunfälle, die sich nach dem 1. Juli 1944 in Gebieten, aus denen die nach dem Gesetz Anspruchsberechtigten ausgewiesen, ausgesiedelt oder geflüchtet sind, ereignet haben und für Beschäftigungszeiten, die in diesen Gebieten nach dem genannten Zeitpunkt zurückgelegt worden sind; . . .“

B e g r ü n d u n g :

Seit Kriegsbeginn standen zahlreiche deutsche und fremde Arbeitskräfte in einem durch Kriegsvorschriften gelenkten Arbeitsverhältnis in allen bis 8. Mai 1945 von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten. Auch in Ausweisungsgebieten, die heute nicht unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehen, aber auch nicht deutsches Reichs- oder eingegliedertes Reichsgebiet bildeten, waren Arbeitsunfälle zu verzeichnen. Die bisherige Fassung schließt z. B. Arbeitsunfälle im Protektorat Böhmen-Mähren, der ehemaligen autonomen Slowakei, Ungarn, Rumä-

nien, Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien und den ehemals besetzten Weststaaten von der Unfallversorgung aus.

Diese Regelung würde zahlreiche Zivilarbeiter, die nach den jeweils landesüblichen Regelungen nicht unfallversichert waren, empfindlich benachteiligen.

30. § 19 Abs. 2 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Durch das Abkommen zwischen dem Bund und dem Land Berlin ist die vorgesehene Regelung überholt.

31. Im § 20 ist am Ende anzufügen „mit Zustimmung des Bundesrates“.

B e g r ü n d u n g :

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung bedürfen gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates. Dies sollte ausdrücklich gesagt werden.

## II

1. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1 wird der Bundesregierung empfohlen, zu prüfen, ob das in dem Entwurf des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes in mehrfachen Bestimmungen enthaltene Wort „befugt“ im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Bundesrepublik oder im Lande Berlin nicht im Hinblick auf die in dem Entwurf des Bundesvertriebenengesetzes vorgesehene Regelung gestrichen werden sollte.

Falls sich aus zwingenden Gründen die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung ergeben sollte, wird die Bundesregierung ferner gebeten, zu prüfen, ob eine nähere Festlegung des Begriffs des befugten Aufenthaltes angezeigt ist.

2. Zu § 1 Abs. 2 wird die Bundesregierung um Prüfung der Frage gebeten, ob der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 letzter Satz festgelegte Begriff nicht in Übereinstimmung mit dem im Entwurf vorgesehenen Begriff des Bundesvertriebenengesetzes gebracht werden sollte.

3. Zu § 3 wird die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, ob alle im § 3 vorgesehenen Leistungen als Leistungen der Sozialver-

sicherung gelten und im Rahmen dieses Gesetzes zu regeln sind. Die Prüfung sollte sich auch darauf erstrecken, ob die Höhe der Bezüge im Einklang steht mit dem Grundsatz der gleichen Behandlung aller Rentenberechtigten.

4. Zu § 4 Abs. 3 letzter Satz wird die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, ob das Datum „31. März 1952“ nicht geändert werden muß im Hinblick auf den voraussichtlichen Verkündungstermin des Gesetzes.
5. Zu § 6 wird der Bundesregierung empfohlen, diesen Paragraphen einer redaktionellen Änderung zu unterziehen. Während vorausgesetzt wird, daß ausreichende Nachweise oder eine Glaubhaftmachung über Versicherungszeiten fehlen, wird in Ziffer 2 gefordert, daß der Bestand der Versicherung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird. Der Paragraph bringt also nicht die erforderliche Lösung der Frage, was zu geschehen hat, wenn Nachweise oder eine Glaubhaftmachung über Versicherungszeiten fehlen.

Außerdem ist nicht ersichtlich, weshalb die Regelung zu Ziffer 2 über die Wartezeit getroffen ist für die Fälle, in denen „die Beiträge in einer ausländischen Währung entrichtet wurden, die nicht mehr besteht oder für die ein Umrechnungsverhältnis nicht bestimmt ist“.

6. Zu § 13 Abs. 1 wird der Bundesregierung empfohlen, durch einen Hinweis auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 dafür Sorge zu tragen, daß im Falle der Weiterversicherung Rentenansprüche ebenso wie in den Fällen von § 13 Abs. 3 nur nach Maßgabe der Bestimmungen von § 8 Abs. 1 Nr. 2 entstehen. Es ist nicht gerechtfertigt, die Fälle des § 13 Abs. 1 anders zu behandeln als die Fälle des § 13 Abs. 3.
7. Zu § 18 Abs. 7 wird der Bundesregierung empfohlen, im Gesetz zu klären, welcher Versicherungsträger für die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nach 1945 zu Gunsten von Angehörigen der Vereinten Nationen festgesetzten Auslandsrenten zuständig sein soll.

### Anlage III

## Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Fremdreten- und Auslandsrentengesetzes

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen (I) und Entschließungen (II) des Bundesrates vom 23. Januar 1953 wie folgt Stellung:

#### I

Zu Nr. 1 bis 4

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 5

§ 1 Abs. 6 stellt fest, welche Versicherungsträger im Sinne dieses Gesetzes als deutsche Versicherungsträger gelten sollen. Die vom

Bundesrat vorgeschlagene Änderung enthält eine Anwartschaftsvorschrift. Abgesehen davon, daß die Vorschrift nicht an dieser Stelle eingefügt werden könnte, widerspricht sie den in § 1 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften über die Anspruchsberechtigung gegen nicht-deutsche Versicherungsträger und würde durch die vorgeschlagene Begrenzung erst die Härtefälle schaffen, die nach der Begründung des Änderungsvorschlages vermieden werden sollen. Dem Vorschlag des Bundesrates kann daher nicht zugestimmt werden.

Zu Nr. 6

Es wird zugestimmt.

#### **Zu Nr. 7**

Es ist nicht einzusehen, weshalb den Umsiedlern die ihnen nach der Umsiedlerverordnung gegebene Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung jetzt genommen werden soll. Dem Vorschlag des Bundesrates kann daher nicht zugestimmt werden.

#### **Zu Nr. 8 bis 11**

Es wird zugestimmt, zu Nr. 10 jedoch mit der Maßgabe, daß das Wort „zweiten“ im Gesetzentwurf durch das Wort „dritten“ ersetzt wird.

#### **Zu Nr. 12 a**

Der Entwurf sieht vor (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2), daß die Mittel für die in der Unfallversicherung vom Bund zu übernehmenden Aufwendungen auch vom Bund verwaltet werden. Dadurch ist einmal die Einheitlichkeit in der Durchführung gewährleistet und zum anderen die Prüfungsmöglichkeit durch den Bundesrechnungshof gegeben. Es ist im übrigen nicht einzusehen, inwiefern der Übergang dieser Versicherungsfälle auf die Bundesausführungsbehörde sich, wie in der Begründung zu diesem Änderungsvorschlag ausgeführt, für die Anspruchsberechtigten nachteilig auswirken soll. Da es sich um Versicherungsfälle handelt, die nicht in dem Bereich der Landesausführungsbehörden angefallen sind und deren Aufwendungen nunmehr vom Bund übernommen werden, ist für diese Versicherungsfälle der Übergang auf die Bundesausführungsbehörde folgerichtig und gerechtfertigt. Dem Vorschlag des Bundesrates kann daher nicht zugestimmt werden.

#### **Zu Nr. 12 b und c**

Der vorgeschlagenen Regelung kann nicht zugestimmt werden, da die Fassung des Entwurfs im Interesse der Berechtigten für zweckmäßiger gehalten wird.

#### **Zu Nr. 12 d**

Es wird zugestimmt.

#### **Zu Nr. 13**

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß der vorgeschlagene Text nicht dem § 7, sondern als letzter Satz dem § 1 Abs. 2 angefügt wird.

#### **Zu Nr. 14 und 15**

Es wird zugestimmt.

#### **Zu Nr. 16**

Es wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß § 9 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung erhält: „§ 1 Abs. 4 Satz 2 und 5 und § 8 Abs. 3 gelten entsprechend.“ Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung enthält einen Druckfehler.

#### **Zu Nr. 17 und 18**

Es wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß in Nr. 17 statt der Worte „vom Bundesminister für Arbeit“ die Worte: „von der Bundesregierung“ zu setzen sind.

#### **Zu Nr. 19**

Es wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß die neue Nr. 3 im § 12 wie folgt einzuleiten ist: „Es wird folgender Absatz 5 angefügt:“

#### **Zu Nr. 20**

Es wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß das Wort „früheren“ vor den Worten „Landesversicherungsanstalt Berlin“ eingefügt wird.

#### **Zu Nr. 21**

Es wird zugestimmt.

#### **Zu Nr. 22**

Es wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß statt des Wortes „Vorschußzahlungen“ das Wort „Abschlagszahlungen“ gesetzt wird.

#### **Zu Nr. 23 bis 25**

Es wird zugestimmt.

#### **Zu Nr. 26 a**

Im § 18 Abs. 3 handelt es sich nicht wie in den Absätzen 1, 2 und 6 um eine Antragsfrist, die infolge Zeitablaufs nunmehr geändert werden muß, sondern um eine mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gegebene Voraussetzung. Dem Vorschlag des Bundesrates wird daher nur für die Änderungen im § 18 Abs. 1, 2 und 6 zugestimmt mit der Maßgabe, daß aus redaktionellen Gründen im Absatz 2 die Worte „bis zum 31. März 1953“ zu ersetzen sind durch die Worte „bis zum Ablauf eines Jahres nach Verkündung des Gesetzes.“ Im

§ 18 Abs. 3 muß die im Entwurf vorgesehene Fassung bestehenbleiben.

#### Zu Nr. 26 b

Es wird zugestimmt.

#### Zu Nr. 27 bis 31

Es wird zugestimmt.

## II

#### Zu Nr. 1

Die Gewährung von Leistungen nach §§ 1 bis 6 wird u. a. von der Voraussetzung des befugten Aufenthalts in der Bundesrepublik abhängig gemacht. Diese Einschränkung wird für erforderlich gehalten, um Leistungen an illegal zugewanderte Personen auszuschließen. Eine entsprechende Regelung ist im Bundesversorgungsgesetz (§ 7 Nr. 1) getroffen worden und hat sich bei der Durchführung dieses Gesetzes bewährt. Der befugte Aufenthalt kann je nach den in den einzelnen Ländern des Bundesgebiets geltenden Vorschriften auf die erteilte Zuzugsgenehmigung, die Aufenthaltsgenehmigung oder auf die Notaufnahmeverordnungen bezogen werden. Eine nähere Festlegung des Begriffes „befugt“ wird daher nicht für zweckmäßig gehalten.

#### Zu Nr. 2

Der Empfehlung des Bundesrates kann durch folgende auf die Formulierung im Entwurf des Bundesvertriebenengesetzes abgestimmte Fassung von § 1 Abs. 2 Nr. 2 letzter Satz, erster Halbsatz, entsprochen werden:

„Voraussetzung ist jedoch, daß die unter a) bis c) genannten Versicherten oder ihre Hinterbliebenen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung (insbesondere durch Ausweisung, Flucht oder Aussiedlung) ihren Wohnsitz in dem zu dieser Zeit unter fremder Verwaltung stehenden Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 verloren haben oder verlieren oder aus diesen Gebieten zur Arbeit in das Deutsche Reich vermittelt wurden . . .“.

#### Zu Nr. 3

Alle im § 3 vorgesehenen Leistungen beziehen sich auf echte Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung, sie sind daher nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch als Leistungen der Sozialversicherung zu behandeln. Sofern im Einzelfalle die Höhe der Bezüge (insbesondere bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 2 und 3) die in der Angestellten- und in der Invalidenversicherung im allgemeinen gewährte Rente überschreitet, beruht dies auf der Entrichtung höherer Pflichtbeiträge auf Grund gesetzlicher Vorschriften und widerspricht somit auch nicht dem Grundsatz der gleichen Behandlung aller Rentenberechtigten.

#### Zu Nr. 4

Der Empfehlung des Bundesrates kann entsprochen werden, wenn das Datum „31. März 1952“ in „31. März 1953“ geändert wird.

#### Zu Nr. 5

Der Empfehlung des Bundesrates kann durch folgende Änderungen in der Fassung des § 6 entsprochen werden:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Solange Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht festgestellt werden können, weil ausreichende Nachweise über Versicherungszeiten, Entgelte oder entrichtete Beiträge fehlen, gilt folgendes:“.

2. An § 6 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; für die Feststellung genügt, daß die hierfür erforderlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden.“

3. In § 6 Nr. 2 werden die Worte „nachgewiesen oder“ gestrichen.

4. Es werden dem § 6 folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Steigerungsbeträge aus Beiträgen, die nach § 4 anzurechnen sind und die in einer ausländischen Währung entrichtet wurden, die nicht mehr besteht oder für die ein Umrechnungsverhältnis nicht bestimmt ist, werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgestellt.“

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Entgelte in einer ausländischen Währung, die nicht mehr besteht oder für die ein Umrechnungsverhältnis nicht bestimmt ist.“

#### Zu Nr. 6

Der Empfehlung des Bundesrates kann entsprechen werden durch die Anfügung des nachstehenden Satzes an § 13 Abs. 1: „Die

Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 bleiben unberührt.“

#### Zu Nr. 7

Der vom Bundesrat empfohlene Hinweis erübrigt sich, da die Zuständigkeit für Feststellung und Gewährung dieser Renten bereits im § 8 der Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 230) geregelt ist.